

Integration von schulpflichtigen AsylwerberInnen, anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten.

Schulungsmappe für
Schulpsychologie und Schulsozialarbeit



Interne Schulungsunterlage

Impressum:

Abteilung I/8 Schulpsychologie-Bildungsberatung
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Integration von schulpflichtigen Asylwerber/innen, anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten.

Schulungsmappe für
Schulpsychologie und Schulsozialarbeit

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl an schulpflichtigen Asylwerber/innen, anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten werden im Bereich der Bildung in Zukunft mehr Pädagog/innen, Schulpsycholog/innen, Betreuer/innen sowie Klassengemeinschaften vor neuen Herausforderungen der Integration stehen.

Doch welche Herausforderungen treten aktuell auf bzw. sind in Zukunft zu erwarten? Wie begegnet man ihnen bestmöglich? Und welche vorhandenen Strukturen bzw. Abläufe können genutzt oder aber müssen entsprechend adaptiert werden?

Während über die Komplexität und Vielschichtigkeit des Integrationsprozess weitgehend Einigkeit besteht, greifen die Antworten auf die auftretenden Fragen oftmals zu kurz bzw. sind eindimensional. Im schrittweise verlaufenden Integrationsprozess, der unterschiedliche, aber stets miteinander verbundene rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimensionen aufweist, sind multidisziplinäre Lösungsansätze notwendig und maßgeblich für eine erfolgreiche Einbindung in die Gesellschaft.

Um den Herausforderungen im Integrationsprozess erfolgreich begegnen zu können, bedarf es der professionellen Begleitung der schulpflichtigen Zielgruppe sowie aller Beteiligten. Die Schulungsmappe „Integration von schulpflichtigen Asylwerber/innen, anerkannten Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten Schulungsmappe für Schulpsychologie und Schulsozialarbeit“ bietet einleitend einen strukturierten Überblick zu relevanten Fakten und Wissen im Hinblick auf die Themenkomplexe Flucht, Asyl und Integration. Daran anknüpfend stellt es den in den Integrationsprozess involvierten Personen Handlungsmöglichkeiten für die Praxis vor, um auf die vielfältigen, sich gegenseitig beeinflussenden rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie sozialen Fragen angemessen reagieren zu können. Zu diesem Zweck sind in die Erstellung der Schulungsmappe Expert/innen aus den Fachbereichen Asyl- und Fremdenrecht, Schulrecht, Psychologie und Freizeitpädagogik eingebunden, welche die in Kapitel unterteilten Fragestellungen zielgruppengerecht aufbereiten. Sowohl Zahlen als auch rechtliche Vorschriften ändern sich laufend. Die Schulungsmappe kann daher nur einen ersten Überblick geben, aber keinesfalls individuelle rechtliche sowie psychologische Beratung ersetzen.

Dem vorangestellt wurden unter Einbindung von Schul- und Freizeitpädagog/innen, Expert/innen aus Betreuungs- und Unterbringungseinrichtungen sowie eventuell Vertreter/innen der Schulbehörden zielgruppenorientiert die Bedürfnisse und Fragestellungen erhoben. Darüber hinaus erfolgte eine Sammlung und Gliederung aller wichtiger Kontakte, Ansprechpartner/innen und weiterführender Informationen, die in Form eines benutzerfreundlichen Portals online zur Verfügung gestellt werden sollen.

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht	8
1.1 Fluchtgründe und die Genfer Flüchtlingskonvention	8
1.2. Definition: Asylwerber/in, Migrant/in oder Flüchtling	10
1.3 Hintergründe und Zahlen	10
1.3.1. Aktuelle Flüchtlingszahlen weltweit/europaweit/österreichweit	10
1.3.2. Krisenregionen und Fluchtrouten.....	12
1.3.3. Entwicklungen und Prognosen	13
2. Rechtsfragen zu Asyl Mag. Georg Bürstmayr	17
2.1 „Flüchtling“ und „Kriegsflüchtling“	17
2.2 Asyl und subsidiärer Schutz – was bedeutet das?	19
2.3 Das Asylverfahren.....	20
2.4 Der Beginn des Asylverfahrens, Rechte von Asylwerbern im Verfahren.....	21
2.5 Die erste Phase des Asylverfahrens: Prüfung der Zuständigkeit	23
2.6 Die zweite Phase des Asylverfahrens: inhaltliche Prüfung	26
2.7 Der Bescheid	28
2.8 Beschwerden	29
2.9 „Bleiberecht“, Integration und Mobilität.....	30
3. Alltag und Strukturen	32
3.1 Die Grundversorgung	32
3.2 Formen der Unterbringung und Versorgung während des Asylverfahrens.....	33
3.2.1 Vollversorgung	33
3.2.2 Selbstversorgung in organisierter Unterbringung	33
3.2.3 Selbstversorgung in Privatwohnung	34
3.2.4 Bestimmungen für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	34
3.3 Sonstige Informationen	35
4. Trauma bei Kindern	39
4.1 Trauma.....	39
4.1.1 Kriegserlebnisse bei Kindern.....	39

4.1.2 Mögliche Symptome bei Kindern.....	40
4.1.3 Trauma und Trauer	42
4.1.4 Umgang mit traumatisierten Kindern	42
4.1.5 Umgang mit dem Thema in der Klassengemeinschaft	43
4.2 Strategien, um mit der Herausforderung umzugehen.....	44
5. Auseinandersetzung mit der Thematik in der Klassengemeinschaft	45
5.1 Vorbereitende Maßnahmen	45
5.2 Unterstützende Maßnahmen	48
5.2.1 Erwachsenenbildung: Bildung für junge Flüchtlinge.....	51
5.2.2 Übergangsstufe an BMHS	52
5.2.3 Sprachförderkurse	53
5.2.4 Initiative "Respekt und Zusammenleben"	54
5.2.5 Mobile interkulturelle Teams (MIT).....	55
6. Das Österreichische Schulwesen	58
6.1 Gesetze und Verordnungen	61
7. Literatur, Links und hilfreiche Angebote von Vereinen, Organisationen und Privatinitiativen in Österreich	63
8. Quellenverzeichnis.....	64

1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht

1.1 Fluchtgründe und die Genfer Flüchtlingskonvention

Warum Menschen ihre Heimat verlassen und in einem anderen Land Zuflucht zu finden,

kann unterschiedliche Gründe haben. Aus völkerrechtlicher Sicht wird aber zwischen jenen unterschieden, die vor Verfolgung flüchten mussten und jenen, die „freiwillig“ in ein anderes Land reisen.

Vorgeschichte

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ – der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – wurde nach dem 2. Weltkrieg für die über ganz Europa verstreuten

Flüchtlinge am 28. Juli 1951 verabschiedet.

Der Völkerbund, die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen, hatte bereits Anfang des 20. Jahrhunderts damit begonnen, an einer internationalen juristischen Grundlage zu arbeiten, die die Rechtsposition von Flüchtlingen sichern sollte. Mit dem Zusatzprotokoll

von 1967 wurde der Flüchtlingsschutz, der sich anfangs nur auf Flüchtlinge aus Europa und auf die Zeit nach dem 2. Weltkrieg beschränkt hat, geografisch und zeitlich erweitert und auf alle Menschen ausgedehnt. Nach wie vor ist die Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz.

Die Genfer Flüchtlingskonvention

In der Genfer Flüchtlingskonvention ist genau festgelegt, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Land gegenüber erfüllen muss, das ihm Asyl gewährt. Sie schließt bestimmte Gruppen – wie z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

Insgesamt 147 Staaten sind bisher der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.

1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht



Ägypten	Irland	Peru
Albanien	Island	Philippinen
Algerien	Israel	Polen
Angola	Italien	Portugal
Antigua und Barbuda	Jamaika	Ruanda
Äquatorialguinea	Japan	Rumänien
Argentinien	Jemen	Russische Föderation
Armenien	Kambodscha	Salomonen
Aserbaidschan	Kamerun	Sambia
Äthiopien	Kanada	Samoa
Australien	Kap Verde *	São Tomé und Príncipe
Bahamas	Kasachstan	Schweden
Belgien	Kenia	Schweiz
Belize	Kirgisistan	Senegal
Benin	Kolumbien	Serbien
Bolivien	Kongo **	Seychellen
Bosnien und Herzegowina	Kongo (Demokratische Republik)	Sierra Leone
Botsuana	Korea (Republik)	Simbabwe
Brasilien	Kroatien	Slowakei
Bulgarien	Land	Slowenien
Burkina Faso	Lesotho	Somalia
Burundi	Lettland	Spanien
Chile	Liberia	St. Kitts und Nevis ***
China (Volksrepublik)	Liechtenstein	St. Vincent und die Grenadinen ***
Costa Rica	Litauen	Südafrika
Côte d'Ivoire	Luxemburg	Sudan
Dänemark	Madagaskar ***	Surinam
Deutschland	Malawi	Swasiland
Dominica	Mali	Tadschikistan
Dominikanische Republik	Malta **	Tansania
Dschibuti	Marokko	Timor-Leste
Ecuador	Mauretanien	Togo
El Salvador	Mazedonien	Trinidad und Tobago
Estland	Mexiko	Tschad
Fidschi	Moldau (Republik)	Tschechische Republik
Finnland	Monaco ** ***	Tunesien
Frankreich	Montenegro	Türkei **
Gabun	Mosambik	Turkmenistan
Gambia	Namibia ***	Tuvalu
Georgien	Neuseeland	Uganda
Ghana	Nicaragua	Ukraine
Griechenland	Niederlande	Ungarn **
Guatemala	Niger	Uruguay
Guinea	Nigeria	Venezuela *
Guinea-Bissau	Norwegen	Vereinigte Staaten von Amerika *
Haiti	Österreich	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Heiliger Stuhl (Vatikan)	Panama	Weißrussland (Belarus) *
Honduras	Papua-Neuguinea	Zentralafrikanische Republik
Iran	Paraguay	Zypern

* nur Vertragsstaat des Protokolls von 1967, nicht der Konvention von 1951

** hat gemäß Artikel 1 B1 der Konvention erklärt, dass es unter „Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951“ eingetreten sind, nur Ereignisse versteht, „die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“, d.h., dass es keine nichteuropäischen Flüchtlinge als Konventionsflüchtlinge anerkennt oder aufnimmt.

*** nur Vertragsstaat der Konvention von 1951, nicht des Protokolls von 1967

1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht

Staaten, die weder die Konvention noch das Protokoll unterzeichnet haben, gewähren Flüchtlingen keinen adäquaten Aufenthaltsstatus und auch keinen Schutz vor Zurückweisung in Länder, in denen ihnen unmenschliche Behandlung droht. Dieses „Non-refoulement-Gebot“ ist in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verankert. Sie werden eher vorübergehend geduldet oder sind in geschlossenen Flüchtlingslagern untergebracht, wo sie oftmals Bedrohungen ihrer grundlegenden Menschenrechte ausgesetzt sind. In vielen Fällen fehlt der Zugang zu wichtigen, in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Rechten, wie beispielsweise zu medizinischer Versorgung, Bildung und Sozialleistungen.

1.2. Definition: Asylwerber/in, Migrant/in oder Flüchtling

Die Begriffe Flüchtling, Asylwerber/in und Migrant/in werden im Alltag oft verwechselt, obwohl sie sich hinsichtlich des Status, den sie beschreiben, bedeutend voneinander unterscheiden.

Menschen, die in einem anderem Land Asyl beantragen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden Asylwerber/in oder Asylsuchende genannt¹. Ob ein/e Asylwerber/in in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich

¹ Der Begriff „Asylant“ wird aufgrund der mittlerweile immer stärker werdenden negativen Konnotation im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr verwendet.

bleiben darf, wird im Asylverfahren entschieden.

Im Gegensatz zu Flüchtlingen werden Migranten nicht verfolgt. Sie kommen, um ihr Leben zu verbessern, zu arbeiten oder aus familiären Gründen.

Aktuell stammt die größte Migrantengruppe in Österreich aus dem europäischen Raum, genauer gesagt aus Deutschland. Manche Migranten flüchten auch vor extremer Armut und Not. Diese Menschen sind aber nach den Gesetzen grundsätzlich keine Flüchtlinge. Österreich und andere Länder können in Bezug auf Migranten weitgehend frei entscheiden, wie viele sie aufnehmen wollen.

1.3 Hintergründe und Zahlen

1.3.1. Aktuelle Flüchtlingszahlen weltweit/europaweit/österreichweit

Mit mehr als 60 Millionen Flüchtlingen erwartete der UNHCR den weltweit höchsten jemals erhobenen Wert an Flüchtlingen. Von insgesamt 169 Ländern, die aktuell Flüchtlinge beherbergen, ist die Türkei mit rund 1,84 Millionen das am häufigsten angesteuerte Zielland, gefolgt von Pakistan mit 1,5 Millionen und dem Libanon mit 1,2 Millionen Flüchtlingen². Dabei sind mehr als die Hälfte aller Vertriebenen weltweit Kinder und Jugendliche.

Der Großteil der Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen, sucht in den unmittelbaren Nachbarstaaten ihres Heimatlandes Schutz. So flüchten die meisten Syrer/innen vor dem

² Die Zahlen beziehen sich auf Schätzungen von Juni 2015.



Krieg in ihrem Land in Nachbarländer wie die Türkei, Jordanien oder den Libanon.

Setzt man die Zahlen mit der Bevölkerungszahl in Relation, so liegt der Libanon mit 209 Flüchtlingen auf je 1.000 Einwohner/innen an erster Stelle, gefolgt von Jordanien mit 90 Flüchtlingen je 1.000 Einwohner/innen und Nauru mit 51 Flüchtlingen je 1.000 Einwohner/innen.

Im ersten Halbjahr 2015 wurden weltweit 993.600 Asylanträge registriert. Vergleicht man den gleichen Zeitraum im Jahr 2014 lässt sich ein Anstieg von 78 Prozent verzeichnen. Dabei wurden mit 159.900 Anträgen die meisten Asylanträge in Deutschland gestellt. Mit 28.500 Anträgen lag Österreich weltweit auf Platz zehn.

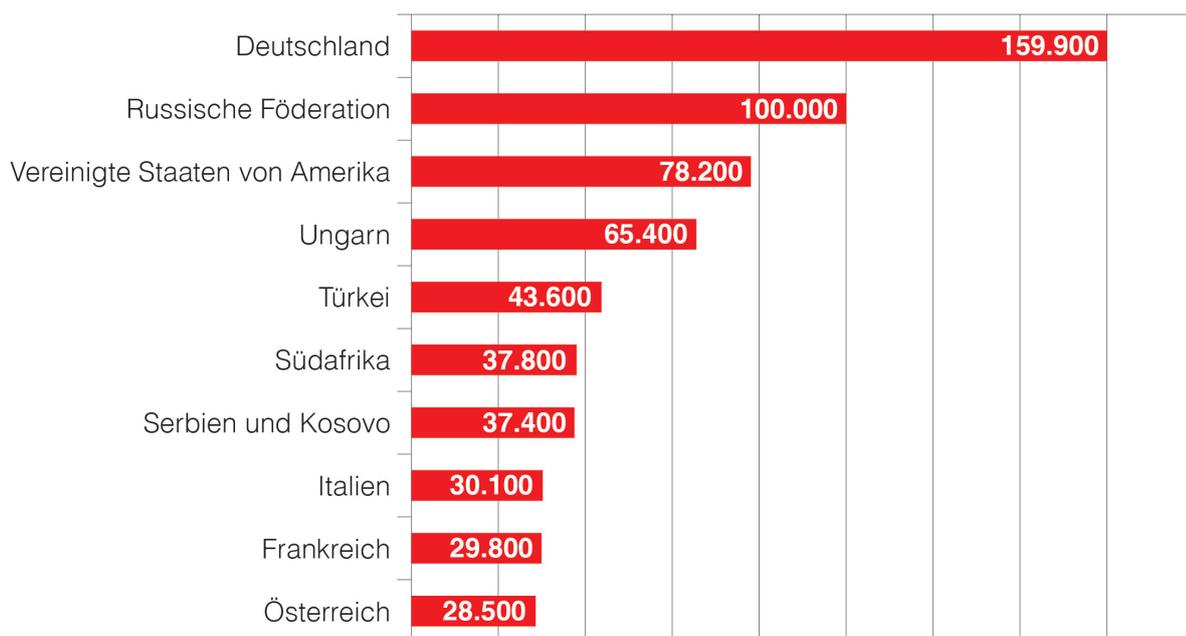
Die statistische Datenbank Eurostat hat knapp 400.000 Erstasylanträge in den 28 EU-

Mitgliedsstaaten gezählt.

Auf der Suche nach Schutz in einem anderen EU-Land reisten rund 600.000 Schutzsuchende im zweiten Halbjahr 2015 durch Österreich und rund 90.000 stellten hier einen Asylantrag[1]. Die anfangs abnehmende Zahl der in Österreich gestellten Asylanträge im ersten Halbjahr stieg seit März 2015 fortwährend an.

Weitere Aufschlüsselungen zu den Antragsteller/innen liegen derzeit bis Ende November 2015 vor. Rund ein Drittel der Antragsteller/innen war bis zu diesem Zeitpunkt weiblich. Seit Mai 2015 hat sich der Frauenanteil mit 34 Prozent sogar verdoppelt.

Mit 29,8 Prozent wurde der Großteil der Asylanträge in Österreich von Personen aus Syrien gestellt, gefolgt von Afghanistan mit 24,1 Prozent und mit 16,3 Prozent von Flüchtlingen aus dem Irak.



Asylanträge weltweit, erste Hälfte 2015

1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht

Obwohl Syrien und Afghanistan die antragsstärksten Nationen darstellen, nahmen die Asylanträge von Personen aus dem Irak im Jahr 2015 am stärksten zu. Im Vergleich zu 292 Anträgen im Jänner hat sich die Anzahl der Anträge von Personen aus dem Irak im September fast verzehnfacht.

Eine geplante Novelle des Asylrechts erschwert den Familiennachzug (Novelle Stand März 2016 in Begutachtung). Wer demnach kein Asyl, sondern lediglich subsidiären Schutz erhält, darf Angehörige erst nach drei Jahren nach Österreich holen, wenn Unterkunft und Einkommen des Antragstellers nachweisbar für die zu erwartende Personenzahl angemessen sind.

Die Erstversorgung der sich zum Großteil auf der Durchreise befundenen Personen konnte durch freiwillige Hilfe zivilgesellschaftlicher Initiativen wie zum Beispiel „Train of Hope“, die sowohl am West- wie auch am Hauptbahnhof aktiv wurden, sowie durch zahlreiche Sach- und Geldspenden getragen werden. Unzählige freiwillige Helfer/innen wurden koordiniert, um möglichst rasch Hilfe leisten zu können. Der Organisation „Train of Hope“ wurde im Dezember 2015 für ihre Leistung der Österreichische Menschenrechtspreis verliehen.

Aber auch große Trägerorganisationen wie die Caritas, der Arbeiter Samariterbund und die Diakonie, können die hohe Hilfsbereitschaft der Zivilgesellschaft bezeugen. Seit Juni 2015 haben sich rund 14.300 neue Freiwillige bei

der Flüchtlingshilfe der Caritas Österreich engagiert, 1.200 freiwillige Mitarbeiter der Arbeiter-Samariter-Bund und im Flüchtlingsdienst der Diakonie arbeiten aktuell rund 530 Ehrenamtliche tagtäglich mit.

Der Solidarität wurden aber auch andere Zeichen gesetzt. Zwischen 20.000 Personen laut Polizei und 70.000 Personen nach Schätzungen der Veranstalter nahmen im Oktober bei der Demonstration „Flüchtlinge Willkommen“ in Wien teil. Abschluss fand die Veranstaltung mit dem Solidaritätskonzert „Voices for Refugees“ am Heldenplatz wo sich über 100.000 Personen am Heldenplatz versammelten.

1.3.2. Krisenregionen und Fluchtrouten

Laut Schätzungen des UNHCR sollen seit Anfang 2015 über eine Million Menschen über das Mittelmeer in die EU gekommen sein. Davon wurden 3.735 Personen als vermisst gemeldet.³

Seit dem Hochsommer 2015 erreichten ungleich viele Schutzsuchende Mitteleuropa über die sogenannte Balkanroute.

Dabei handelt es sich bei einem Großteil der Menschen um Binnenvertriebene, die einen sicheren Ort innerhalb ihres Landes aufsuchen. Nur ein Drittel setzt den Fuß über die Grenze. 95% aller syrischen Kriegsflüchtlinge wurden in den Nachbarländern aufgenommen. Zum Beispiel im Libanon, einem Land,

³ Aktuelle Daten sind auf Englisch unter data.unhcr.org zu finden.



das nicht größer als Tirol ist. Neben 4,4 Millionen Einheimischen leben hier aktuell über 1 Million Flüchtlinge. Jeder zweite ist ein Kind. Umso wichtiger ist es in den rasch errichteten Flüchtlingscamps, neben Unterkunft, Essen und medizinischer Versorgung auch Bildung zu ermöglichen. Abgesehen davon bietet das Leben in den Camps niemandem eine langfristige Perspektive.

1.3.3. Entwicklungen und Prognosen

Die stetig steigende Zahl der Personen, die nach Europa flüchten, veranlasste die österreichische Politik mehrere Entscheidungen zu treffen, um die daraus resultierenden Herausforderungen besser bewältigen zu können.

Um die vorherrschenden Zustände im Erstaufnahmezentrum Traiskirchen zu verbessern, richtete die Bundesregierung die „Task Force Asyl“ ein. Hauptaufgabe war die Entlastung der Erstaufnahmezentren durch eine gezielte Quartiersuche für sogenannte „Transitflüchtlinge“ wie auch für Asylwerber/Innen.

Der auf Länderebene geregelten verpflichtenden Quote zur Bereitstellung von Grundversorgungsplätzen kam der Großteil der Bundesländer nicht nach. Um diesem Problem zu begegnen, wurde von Seiten der Regierung

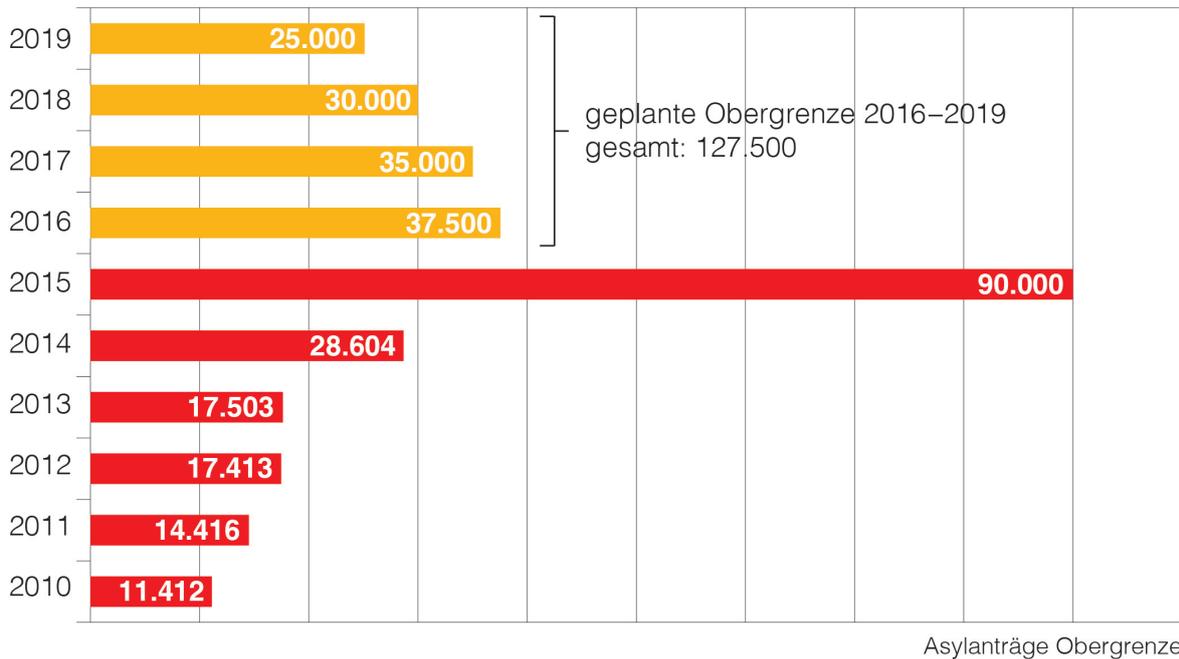
im September eine Verfassungsänderung beschlossen, die dem Bund ein Durchgriffsrecht bei der Flüchtlingsunterbringung ermöglicht. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, nahm auch Christian Konrad, der von der Bundesregierung bestellte Flüchtlingskoordinator, seine Tätigkeit auf.

Der frühere Raiffeisen-Generalanwalt unterstützte die Regierung in Fragen rund um Koordination und Planung des Asylbereichs.

Anfang November 2015 wurde ein Begutachtungsentwurf vorgelegt, welcher den Beginn der Verschärfungen im Asylgesetz vorgesehen hat. Konzepte wie „Asyl auf Zeit“ sowie die Regelungen zur Verschärfung der Familienzusammenführung wurden erstmals angesprochen und von Seiten der NGOs und UNHCR kritisiert.

Eine weitere Entscheidung war der Ausbau der Ressourcen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Dieser verstärkte als eine der ersten Anlaufstellen für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte die Beratung am Welcome Desk sowie das Angebot von Sprachkursen. Mit dem Freiwilligen Projekt „Treffpunkt Deutsch“ wurde ein weiteres Angebot geschaffen, bei dem Deutschkenntnisse mit Hilfe von Freiwilligen vertieft werden können.

1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht



Im Rahmen des österreichischen Asylgipfels Ende Jänner 2016 stellte die Bundesregierung den Plan der „Obergrenzen“ für Asylanträge vor. Dieser sieht vor, dass in den kommenden vier Jahren die kalkulierte Anzahl von 127.500 Personen, inklusive Familiennachzug, in Österreich einen Asylantrag stellen dürfen.

Für das 2016 sind 37.000 Asylwerber/innen vorgesehen, 2017 sollen 35.000 Asylwerber/innen in Österreich aufgenommen werden, 2018 30.000 und 2019 25.000. Die vereinbarte Gesamtanzahl von 127.500 Asylwerber/innen entspricht somit 1,5 Prozent der österreichischen Gesamtbevölkerung.

Nachdem im Jahr 2015 rund 90.000 Asylanträge gestellt wurden, würden mit der Umsetzung der Obergrenze im Jahr 2016 die Anzahl der Asylanträge mehr als halbiert werden.

Schätzungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Anfang 2016 zufolge rechnete man mit zwischen 100.000 und 120.000 gestellten Asylanträgen für das Jahr 2016 in Österreich.

Von Seiten des Europäischen Gerichtshofs, wurde bereits darauf verwiesen, dass Obergrenzen nur schwer mit dem EU-Recht und der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar wären. Kritik kam auch von Seiten der UNHCR und NGOs, die sich mit der Flüchtlingsproblematik auseinandersetzen.

Wie die Obergrenzen durchgesetzt werden, blieb noch unklar. Gutachter prüfen jedoch, welche juristischen Schritte im Falle einer Überschreitung der Obergrenzen notwendig sind.



Im Jahr 2015 kamen über eine Million Flüchtlinge über das Mittelmeer nach Europa. Laut Angaben des UNHCR waren es Mitte Jänner 2016 bereits 31.381 Flüchtlinge. Fast die Hälfte sind Personen aus syrischen Kriegsgebieten, gefolgt von weiteren 21 Prozent aus Afghanistan und neun Prozent der Flüchtlinge kommen aus dem Irak. Im Jänner 2015 waren es 5.550 Flüchtlinge, die Europa über die Mittelmeerroute erreichten.

Innerhalb des Schengen-Raums hat sich neben Ländern wie Deutschland, Schweden, Dänemark, Norwegen und Frankreich auch Österreich dazu entschieden, vorübergehende Grenzkontrollen wieder einzuführen.

Slowenien kündigte bereits vor dem Asylgipfel an, im Falle eines Beschlusses der Obergrenzen in Österreich weniger Menschen von Kroatien einreisen zu lassen bzw. selbst Obergrenzen einzuführen. Auch Kroatien wolle sich an der Flüchtlingspolitik Österreichs orientieren.

Nach dem Beschluss der massiven Verstär-

kung der Grenzkontrollen zogen betroffene Länder der sogenannten Westbalkan-Route, jene Route, die für Flüchtlinge den alternativen Weg zur Mittelmeerroute darstellt, nach. Serbien verkündete, ausschließlich Flüchtlinge einreisen zu lassen, deren Ziel Österreich oder Deutschland ist. Mazedonien machte die Grenze zu Griechenland dicht.

Den Aufzeichnungen des UNHCR zu Ankünften entlang der Westbalkan-Route zufolge gibt es täglich tausende Einreisen in eines der Länder.

Ziel der Einführung der Obergrenze ist die Senkung der Attraktivität Österreichs als Zielland. Darüber hinaus möchte die Bundesregierung dadurch ihren Forderungen nach rascheren Entscheidungen von Seiten der Europäischen Union sowie nach einer stärkeren Einbringung in Friedensverhandlungen und sofortiger Bereitstellung von Hilfe und finanzieller Unterstützung für die Versorgung von Flüchtlingen in Krisengebieten Nachdruck verleihen. Die EU-Außengrenzen sollen stärker kontrolliert und geschützt werden und die beschlossene Umverteilung von Flüchtlingen



1. Allgemeine Informationen zum Thema Flucht

aus Italien und Griechenland solle umgesetzt werden.



2. Rechtsfragen zu Asyl

Mag. Georg Bürstmayr

Mag. Georg Bürstmayr ist selbstständiger Rechtsanwalt in Wien, spezialisiert auf Fremden- und Asylrecht, Strafrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Menschenrechts- und Grundrechtsschutz. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Vorschriften zu Asylverfahren häufig ändern können und daher vom Autor für die Richtigkeit aller Angaben keine Haftung übernommen werden kann.

2.1 „Flüchtling“ und „Kriegsflüchtling“

Was ist ein Flüchtling?

Als „Flüchtling“ bezeichnet die Genfer Flüchtlingskonvention einen Menschen, der sich

- außerhalb seines Heimatlandes befindet und
- nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, wieder in das Heimatland zurückzukehren (oder sich „des Schutzes dieses Landes zu bedienen“), weil er
- wohl begründete Furcht hat, aus Gründen
 - der Rasse
 - der Religion
 - der Nationalität
 - der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, oder
 - der politischen Gesinnung verfolgt zu werden.

Die meisten Flüchtlinge (im Sinne der GFK) haben zwar bereits vor ihrer Flucht schon Verfolgung erlitten, es gibt aber auch Menschen, die ihr Heimatland aus ganz anderen Gründen verlassen haben (z.B. für ein Studium oder einen gewöhnlichen Auslandsbesuch) und dann im Ausland feststellen müssen, dass es nicht mehr möglich ist, ohne Gefahr zurückkehren zu können, z.B., weil es in ihrer Abwesenheit einen Regimewechsel, einen Putsch o.Ä. gegeben hat. (Für diese Menschen wurde der Begriff „sur-place-Flüchtlinge“ geprägt).

Der sogenannte Flüchtlingsbegriff stellt nur auf die Verfolgungsgefahr im Heimatland ab. Solange diese Verfolgungsgefahr also weiter besteht, bleibt ein Mensch Flüchtling selbst wenn er zwischenzeitig in einem anderen Staat schon Zuflucht gefunden hat, also dort „sicher“ ist.

Die Flüchtlingseigenschaft endet, wenn eine ungefährdete Rückkehr in das Heimatland wieder zumutbar ist. Das kann in manchen Fällen innerhalb weniger Wochen oder Monate eintreten, in anderen Fällen erst nach Jahren oder gar Jahrzehnten.

Was ist „Verfolgung“?

Unter „Verfolgung“ verstehen die EU-Staaten entweder eine wegen ihrer Art oder wegen ihrer Wiederholung schwerwiegende Verletzung von grundlegenden Menschenrechten (z.B.: Folter, unmenschliche Bestrafung, Sklaverei) oder eine Kumulierung von unterschiedlichen Maßnahmen, die so schwerwiegend ist,

dass eine Person davon, in ähnlicher Weise wie oben beschrieben, betroffen ist.

Das europäische Recht zählt in diesem Zusammenhang beispielsweise auf:

- Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt;
- diskriminierende Maßnahmen;
- unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung;
- Verweigerung von Rechtsschutz;
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

In der Regel geht die Gefahr einer Verfolgung vom Staat (dem „Heimatland“) aus. Sie kann aber auch durch Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder einen wesentlichen Teil desselben beherrschen, ausgehen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, die dadurch Gefährdeten zu schützen.

Was ist ein „Kriegsflüchtling“?

Der Begriff „Kriegsflüchtling“ stammt nicht aus den Gesetzen, sondern aus der öffentlichen Diskussion. Darunter werden Menschen verstanden, die vor den Auswirkungen eines Krieges oder Bürgerkrieges aus ihrem Heimatland fliehen mussten. „Kriegsflüchtlinge“ werden in aller Regel nicht im Sinn der GFK „verfolgt“ (obwohl das nicht ausgeschlossen ist). Die Gefahren, die ihnen drohen, knüpfen in aller Regel auch nicht an die in der GFK genannten Motive an.

Für Menschen, die im Fall ihrer Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müssen, einer un-

menschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden, gefoltert zu werden oder in eine Situation zu geraten, die einer solchen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt, haben die Staaten der EU seit vielen Jahren eine eigene Form des Schutzes vorgesehen – den „subsidiären Schutz“.

Wenn sie somit „nur“ vor den Folgen und Gefahren eines Krieges geflohen sind, kommt nur die Gewährung von subsidiärem Schutz in Frage. Wenn im Heimatland aber zB der Staat seine Armee dazu einsetzt, Menschen gezielt wegen ihrer Volksgruppenzugehörigkeit oder ihrer (wenn auch nur angenommenen) politischen Gesinnung oder Religion zu töten, sehen sich die davon betroffenen Menschen der Gefahr einer Verfolgung im Sinn der GFK ausgesetzt. Dann kann auch Menschen, die direkt aus einem Kriegsgebiet geflohen sind, Asyl gewährt werden. Gleiches gilt für Männer im wehrfähigen Alter, die vor dem Militärdienst geflohen sind, wenn dieser Militärdienst Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verbrechen umfassen würde. In diesem Fall nämlich wäre die (international durchaus übliche) Bestrafung wegen Desertion eine Verfolgungshandlung im Sinn der GFK (aus diesem Grund wird aktuell vielen syrischen Männern im wehrfähigen Alter Asyl und nicht nur subsidiärer Schutz gewährt).



2.2 Asyl und subsidiärer Schutz – was bedeutet das?

Was bedeutet „Asyl“?

Asyl im engeren Sinn (das Gesetz spricht vom „Status des Asylberechtigten“) wird Flüchtlingen im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (sofern kein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist).

Asyl (in Österreich) bedeutet im Wesentlichen, dass einem Menschen folgende Rechte bis auf Weiteres (!) eingeräumt werden:

- das Recht auf Aufenthalt in Österreich;
- das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt (das heißt, von freigewählten Arbeitgebern ohne jede weitere Bewilligung beschäftigt zu werden);
- das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen und
- das Recht auf Ausstellung eines sogenannten Flüchtlingspasses.

Was bedeutet „Subsidiärer Schutz“?

Subsidiärer Schutz wird Menschen gewährt, die im Fall ihrer Rückkehr der konkreten Gefahr ausgesetzt wären, einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung (oder dieser Behandlung / Bestrafung gleichzuhaltenden Umständen) ausgesetzt zu sein (sofern kein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist).

Subsidiärer Schutz (in Österreich) bedeutet im Wesentlichen, dass einem Menschen folgende Rechte bis auf Weiteres (!) eingeräumt werden:

- das Recht auf Aufenthalt in Österreich;

- das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt;
- das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen und
- das Recht auf Ausstellung eines Fremdenpasses.

Der wesentliche Unterschied dieser beiden Formen des Schutzes liegt in der Frage, ob und wie bald ein Mensch, dem eine dieser beiden Formen des Schutzes gewährt wurde, die engsten Familienangehörigen (Ehefrauen bzw. –männer, minderjährige Kinder oder – im Fall von noch minderjährigen Schutzberechtigten – die eigenen Eltern) nachholen kann. Für Menschen, denen Asyl gewährt wurde, besteht diese Möglichkeit sofort nach Einräumung dieses Schutzes. Menschen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, müssen länger warten.

Was geschieht mit Familienmitgliedern in Österreich?

Wenn die engsten Familienmitglieder (Ehefrauen bzw. –männer und minderjährige Kinder) sich auch in Österreich aufhalten, erhält die ganze sogenannte „Kernfamilie“ denselben Schutz. Es ist dann nicht notwendig zu prüfen, ob alle Mitglieder dieser Kernfamilie individuell genauso gefährdet sind oder nicht. Achtung: bei Ehegatten/innen gilt das nur, wenn die Ehe schon im Heimatland bestanden hat, nicht aber, wenn erst in Österreich geheiratet wurde.

2.3 Das Asylverfahren

In einem Asylverfahren in Österreich wird entschieden, ob

- Österreich überhaupt für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit eines Asylwerbers zuständig ist;
- wenn ja, ob dieser Mensch wirklich Schutz braucht;
- wenn nein, ob dieser Mensch aus anderen Gründen in Österreich bleiben darf/soll, oder
- ob dieser Mensch in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden soll.

Wie beginnt ein Asylverfahren?

Ein Asylverfahren beginnt dadurch, dass ein Mensch an der österreichischen Landesgrenze oder in Österreich selbst „vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde (sprich: bei der Polizei) um Schutz vor Verfolgung ersucht. Die Worte „Flüchtling“ oder „Asyl“ müssen dabei genau genommen nicht einmal verwendet werden. Es genügt, wenn ein Mensch zu erkennen gibt, dass er - in Österreich (!) - Schutz oder Asyl will.

Können Kinder und Jugendliche überhaupt einen Asylantrag stellen?

Wenn Kinder oder Jugendliche von zumindest einem Elternteil begleitet werden, ist dieser Elternteil zur Vertretung dieses Kindes oder Jugendlichen befugt und stellt den Antrag für sie.

Kinder oder Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können, wenn sie in Österreich gar keine Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter haben, selbst einen Asylantrag stellen. In weiterer Folge werden sie von den „Jugendwohlfahrtsträgern“ (Jugendämter) vertreten. Für Kinder unter 14 Jahre, die ohne ihre Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter nach Österreich gekommen sind, muss das jeweilige Jugendamt einen Asylantrag einbringen.

Wer vertritt ein Kind / einen Jugendlichen im Asylverfahren?

Ist mindestens ein Elternteil mit dem Kind nach Österreich gelangt, so ist es dieser Elternteil, der das Kind/den Jugendlichen vertritt.

Hat das Kind / der Jugendliche in Österreich keine Eltern, ist es die Person, der sonst die Obsorge übertragen wurde (z.B.: nahe Verwandte, oder aber Jugendämter). Für solche Kinder / Jugendliche hat sich die Bezeichnung „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge / UMF“ eingebürgert. Wurde für ein unbegleitetes Kind / einen unbegleiteten Jugendlichen niemandem die Obsorge übertragen, werden diese Kinder und Jugendliche im Asylverfahren trotzdem automatisch von den Jugendämtern vertreten (nicht aber in allen anderen Belangen, die sich in Österreich ergeben können).



2.4 Der Beginn des Asylverfahrens, Rechte von Asylwerbern im Verfa- hren

Wer entscheidet über einen Asylantrag?

Ein Asylantrag wird zwar bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde (sprich: bei der Polizei) eingebracht, in weiterer Folge entscheidet aber nicht die Polizei über diesen Antrag, sondern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – kurz das BFA. Wird einem Asylantrag nicht zur Gänze stattgegeben (also: Asyl gewährt), kann der Asylwerber in weiterer Folge Beschwerde erheben. Über diese Beschwerde entscheidet dann das Bundesverwaltungsgericht – BVwG.

Niederschrift zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt ein Asylwerber, dass alles richtig protokolliert wurde (wenn Aussagen unvollständig oder falsch übersetzt bzw. protokolliert wurden, sollte die Niederschrift daher nicht unterschrieben werden).

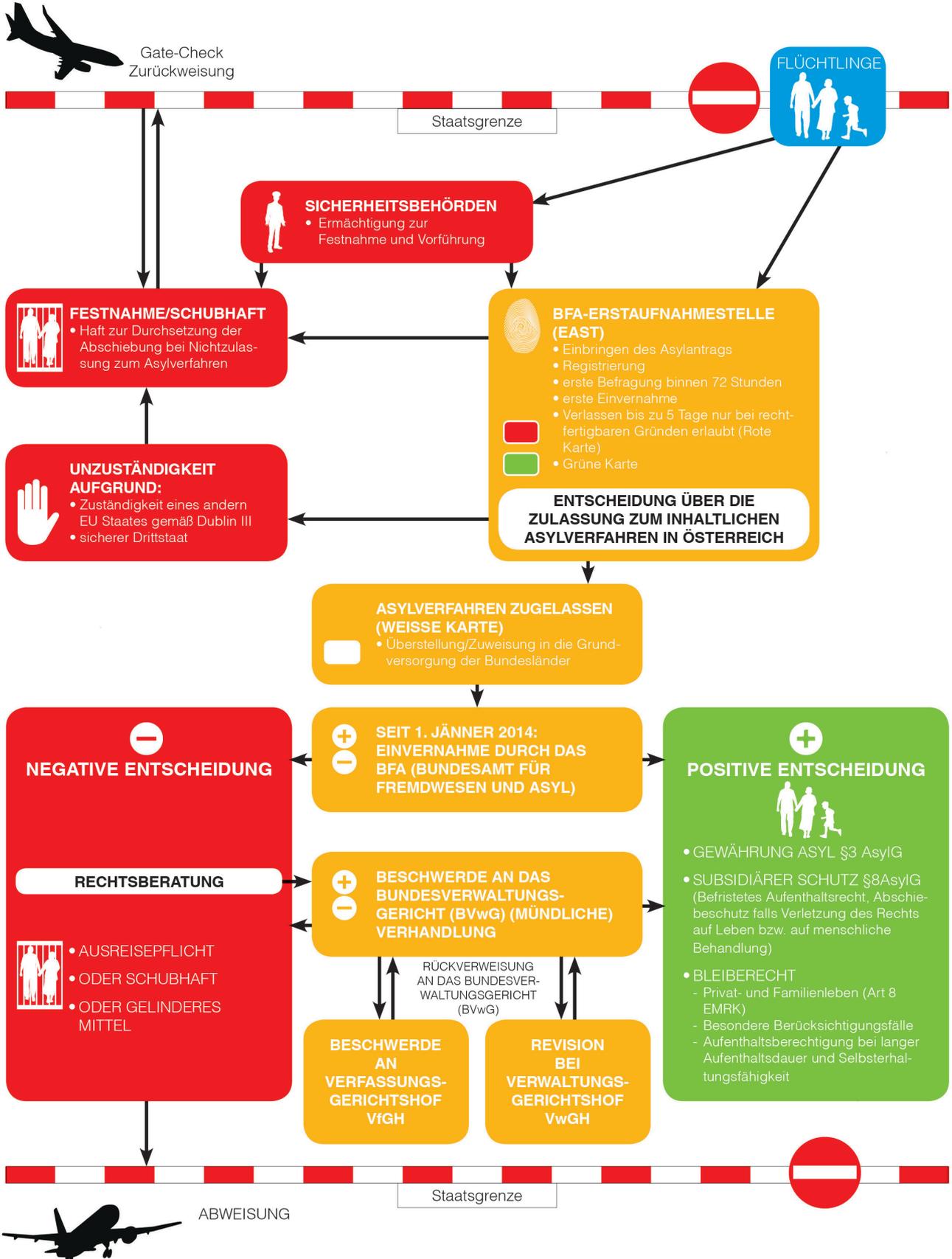
Welche Rechte hat ein Asylwerber während des Verfahrens?

Jeder Asylwerber hat das Recht, zu seinen Einvernahmen / Befragungen eine Vertrauensperson mitzunehmen. Diese Vertrauensperson darf sich aber in die Befragung nicht einmischen. Die Anwesenheit einer solchen Vertrauensperson ist erfahrungsgemäß aber für fast alle Asylwerber eine große Stütze.

Während der Befragung wird ein Protokoll („Niederschrift“) erstellt. Vor dem Ende der Befragung muss diese Niederschrift vom anwesenden Dolmetscher Wort für Wort rückübersetzt werden. Wenn der Asylwerber mit dieser Rückübersetzung einverstanden ist, wird er danach aufgefordert, jede Seite dieser

Das Asylverfahren

seit 1. Jänner 2014





Über jedes Asylverfahren wird (so wie zu jedem anderen Verwaltungsverfahren in Österreich auch) ein Behördenakt angelegt. Jeder Asylwerber hat das Recht, entweder selbst in seinen Akt Einsicht zu nehmen (also: sich diesen Akt bei der Behörde anzusehen), oder diese Akteneinsicht durch einen Vertreter vornehmen zu lassen. Für diese Akteneinsicht können auch Personen bevollmächtigt werden, die sonst nicht von Berufswegen mit der Vertretung zu tun haben.

Überall dort, wo sich zumindest ein funktionierendes Kopiergerät befindet, darf ein Asylwerber (oder sein Vertreter) sich auch Kopien von seinem Akt machen oder machen lassen. Für alle Menschen, die Asylwerber beraten oder (auch in einem späteren Verfahrensstadium) vertreten, ist die Kenntnis vom Akteninhalt von großer Bedeutung. Die meisten Asylwerber bewahren so gut wie alle Schriftstücke aus ihrem Asylverfahren – oft über Jahre – gut auf. Wenn solche Schriftstücke aber trotzdem verloren gehen, kann bei der Behörde telefonisch ein Termin zur Akteneinsicht und zur Ausstellung von Kopien vereinbart werden.

Was bedeuten die „Verfahrenskarten“?

Zunächst prüft das BFA immer, ob Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens (und eine evtl. Schutzgewährung) überhaupt zuständig ist. Nur wenn diese Frage zu bejahen ist, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Sobald ein Mensch in Österreich ein Asylantrag gestellt hat und zum ersten Mal befragt

worden ist, erhält er zunächst eine „Grüne Karte“ im Scheckkartenformat. Auf dieser Karte befinden sich u.a. das Foto des Asylwerbers, sein Name, sein Geburtsdatum und die sogenannte Geschäftszahl des Behördenaktes. Die Grüne Karte bedeutet, dass ein Asylwerber seinen Antrag gestellt hat, dass aber noch geprüft wird, ob Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wer „nur“ eine Grüne Karte hat, kann daher noch nicht sicher sein, dass er nicht nach den Regeln der Dublin-III-Verordnung noch in einen anderen EU-Staat zurücküberstellt wird.

Hat das BFA keinen anderen zuständigen Staat gefunden und ist Österreich deshalb für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, gilt das Asylverfahren als „zugelassen“. Der Asylwerber erhält dann eine Weiße Karte. Diese Karte bedeutet, dass der Asylwerber bis zum endgültigen („rechtskräftigen“) Abschluss des Verfahrens in Österreich vorläufig aufenthaltsberechtigt ist.

2.5 Die erste Phase des Asylverfahrens: Prüfung der Zuständigkeit

Wo und wie ist die Zuständigkeit Österreichs geregelt?

Die Regelungen zur Zuständigkeit der EU-Staaten für Asylverfahren sind in der „Dublin-III-Verordnung“ festgelegt. Diese europäische Verordnung ist in Österreich (und in den anderen EU-Staaten) unmittelbar anwendbar.

Im Wesentlichen gilt: Der erste EU-Staat, den ein/e Flüchtende/r betreten hat, oder jener EU-Staat, der der/m Flüchtenden die Einreise in

das Gebiet der EU ermöglicht hat (z.B. durch Ausstellung eines Visums) soll auch prüfen, ob dieser Mensch Schutz braucht – und in diesem Fall diesen Schutz auch gewähren.

Nach den Prinzipien der Dublin-III-Verordnung wäre daher für das Asylverfahren von Menschen, die nicht auf dem Luftweg direkt nach Österreich gelangt sind, fast immer andere EU-Staaten zuständig. Damit Österreich nach den Regeln der Dublin-III-Verordnung Asylwerber wieder in diese EU-Staaten rücküberstellen kann, muss aber bewiesen sein, dass diese Menschen tatsächlich durch diese Staaten gereist sind.

Dieser Beweis wird entweder dadurch erbracht, dass diese Menschen dort „registriert“ worden sind (also, dass ihnen Fingerabdrücke abgenommen und ein Foto von ihnen gemacht wurde), oder dass es hinreichende andere Indizien dafür gibt, dass sie durch diesen Staat gereist sein müssen (Bustickets, Straßenbahnfahrtscheine, Karten, Zeitungen, Bargeld aus diesem Staat etc.). Kann dieser Nachweis aber nicht geführt werden, dann ist es Österreich nicht möglich, einen Asylwerber in irgendeinen anderen EU-Staat „zurückzuschicken“. In diesen Fällen muss Österreich daher inhaltlich prüfen, ob Asylwerber/innen schutzbedürftig sind und ihnen in diesem Fall auch Schutz in Österreich gewähren.

Jeder Asylwerber in Österreich muss deshalb zunächst (elektronisch) seine Fingerabdrücke abgeben und ein Foto von sich machen lassen. Diese Fingerabdrücke und Fotos werden

mit einer europäischen Zentral-Datei abgeglichen, um festzustellen, ob ein sogenannter „Dublin-Treffer“ vorliegt (also: ob dieser Mensch schon in einem anderen EU-Staat mit Foto und Fingerabdrücken erfasst bzw. registriert worden ist). Liegt ein solcher „Dublin-Treffer“ vor, wird dieser Staat in aller Regel aufgefordert, den Asylwerber zurück zu übernehmen.

Zu Beginn eines Asylverfahrens werden alle Asylwerber deshalb genau zu ihrem sogenannten Reiseweg befragt. Ergeben sich daraus konkrete Hinweise für das Durchqueren eines anderen EU-Staates, wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren mit diesem EU-Staat eingeleitet, um abzuklären, ob dieser andere EU-Staat den Asylwerber wieder aufnehmen und sein Ansuchen um Schutz prüfen muss.

Was ist ein „sicherer Drittstaat“?

Ein sogenannter „sicherer Drittstaat“ ist im Prinzip jeder Staat, der nicht zur EU gehört, in dem ein Asylwerber aber Schutz vor Verfolgung finden kann oder schon gefunden hatte (das bedeutet, dass ihm ein Asylverfahren offensteht und er während dieses Verfahrens aufenthaltsberechtigt ist und Schutz vor Abschiebung in sein Heimatland hat). Nach dem österreichischen Asylgesetz könnte Österreich auch versuchen, Asylwerber in „sichere Drittstaaten“ zurück zu schicken. Für Flüchtlinge, die z.B. auf der sogenannten „Balkanroute“ nach Österreich gelangt sind, kämen in diesem Zusammenhang vor allem Mazedonien und Serbien in Frage. In den letzten Jahren



hat es aber praktisch keine Rücküberstellungen von Asylwerbern in diese Staaten gegeben. Das liegt vor allem daran, dass eine Verpflichtung zur Rückübernahme solcher Asylwerber/innen in aller Regel schwer nachzuweisen und vor allen Dingen kaum durchzusetzen ist.

Aktuell sind sowohl die europäische Union als auch mehrere EU-Mitgliedsstaaten bemüht, mit Staaten Abkommen zu schließen, um eine solche Rücküberstellung von Asylwerber/innen zu ermöglichen. Ob und wann diese Bemühungen erfolgreich sind, ist nicht abzusehen.

Was geschieht, wenn kein anderer zuständiger Staat gefunden wird?

Wenn nach der ersten Zuständigkeitsprüfung für die Durchführung der Verfahren von Asylwerber/innen kein anderer EU-Staat und kein sicherer Drittstaat gefunden werden kann, ist Österreich zuständig. Dann tritt das BFA in einer zweiten Verfahrensphase in die inhaltliche Prüfung des Asylantrages ein.

Welche Regeln sieht die Dublin-III-Verordnung für Kinder und Jugendliche vor?

Für sogenannte unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/UMF (also Menschen unter 18 Jahren, für die niemand in Österreich die Obsorge ausübt bzw. ausüben kann) gibt es mehrere Ausnahmen, die verhindern sollen, dass sie zwischen verschiedenen EU-Staaten hin- und hergeschickt werden:

- Wenn Österreich das erste Land ist, in dem UMF einen Asylantrag gestellt haben, ist Österreich für ihr Verfahren zuständig.
- Wenn sich Elternteile oder Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich rechtmäßig aufhalten, dürfen sie als Asylwerber/innen zunächst in Österreich bleiben. Sie werden nicht „automatisch“ in das erste EU-Land zurücküberstellt, das sie betreten haben.
- Hat ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r in einem anderen EU-Staat Verwandte, die für ihn sorgen können, soll dieser EU-Staat für das Asylverfahren zuständig sein.

Was geschieht mit den vielen Flüchtlingen, die im Herbst 2015 über Ungarn nach Österreich gelangt sind?

Die Frage, ob nach den Regeln der Dublin-III-Verordnung Asylwerber nach Ungarn rücküberstellt werden dürfen, ist derzeit in Österreich sehr umstritten. Es gibt viele Hinweise darauf, dass das aufgrund einer Ausnahmebestimmung in der Dublin-III-Verordnung gar nicht mehr zulässig ist, weil das Asylverfahren in Ungarn systemische Schwachstellen aufweist, und zwar sowohl was das Verfahren selbst als auch was die Unterbringung und Behandlung von AsylwerberInnen betrifft. Außerdem ist derzeit (zu Beginn des Jahres 2016) unklar, ob Ungarn überhaupt gewillt ist, Asylwerber aus Österreich zurück zu übernehmen.

2.6 Die zweite Phase des Asylverfahrens: inhaltliche Prüfung

Muss ein Asylwerber beweisen, dass er in Gefahr ist?

Ein/e Asylwerber/in muss nicht beweisen, dass er Flüchtling ist oder im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland (in seinen Menschenrechten) gefährdet wäre. Das hat zwei Gründe: Zum einen geht es in Asylverfahren wie zuvor beschrieben, immer um die zukünftige Gefahr der Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder Zustände, die nie genau vorhergesagt oder bewiesen werden können. Zum anderen stellen Staaten ihren Bürgern keine Bestätigungen darüber aus, dass sie sie verfolgen. Eine Beweisführung im engeren Sinn ist meist also gar nicht möglich.

Für die Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz genügt daher schon die sogenannte Glaubhaftmachung der Schutzbedürftigkeit. Das bedeutet, dass es insgesamt wahrscheinlicher sein muss, dass eine konkrete Gefährdung besteht, als dass eine solche Gefahr eben nicht besteht, damit Schutz gewährt wird.

Das wichtigste Mittel, um diese Gefährdung zu beurteilen, ist die Aussage der/s Asylwerber/in/rs selbst. Bei der inhaltlichen Prüfung eines Asylantrages wird daher zunächst ein Interview mit der/m Asylwerber/in und einer/m DolmetscherIn geführt. Oft werden sogar mehrere Interviews geführt. Die Aussagen des Asylwerbers in diesen Interviews werden dann einerseits darauf überprüft, ob sie in sich

schlüssig sind (bzw. bei mehreren Interviews, ob sie in etwa gleichlautend sind) und andererseits darauf, ob sie mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland übereinstimmen. Häufig bedient sich das BFA zur Überprüfung der Aussage von Asylwerbern auch einzelner Personen im Heimatland des Asylwerbers (z.B. Mitarbeitern der österreichischen Botschaft in diesem Land, Vertrauensanwälte oder anderen vertrauenswürdigen Personen).

Was ist „Rechtsberatung“?

Schon seit mehreren Jahren wird Asylwerbern/innen – insbesondere, wenn sie einen sogenannten negativen Bescheid erhalten – die Unterstützung durch Rechtsberater angeboten. Das sind Mitarbeiter/innen von NGOs, die einen Generalvertrag mit dem Innenministerium geschlossen haben und Asylwerber/innen z.B. bei der Verfassung einer Beschwerde gegen einen negativen Bescheid beraten. In der Praxis bedeutet das oft, dass diese NGOs bzw. deren Mitarbeiter/innen solche Beschwerden nach einem Gespräch mit der/m Asylwerber/in verfassen (Beschwerden müssen in deutscher Sprache eingebracht werden). Asylwerber/innen müssen diesen Rechtsberatern nichts bezahlen, die Unterstützung ist unentgeltlich.

Dürfen Asylwerber Anwälte nehmen?

Selbstverständlich dürfen sich Asylwerber/innen in allen Stadien des Verfahrens – also schon von der Antragstellung an – auch durch frei gewählte Anwältinnen oder Anwälte vertreten lassen. Anwaltliche Vertretung ist aber nicht unentgeltlich, man sollte deshalb



immer zu Beginn eine genaue Honorarvereinbarung treffen bzw. die möglichen Kosten besprechen!

Über die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den Rechtsberatern werden Asylwerber/innen (auch) gleichzeitig mit der Zustellung eines Bescheides informiert.

Wie sieht die Befragung von minderjährigen Asylwerbern/innen aus?

Zunächst hat jeder Asylwerber (ob volljährig oder minderjährig) das Recht, einerseits eine(n) Vertreter/in zur Befragung mitzunehmen (das können Mitarbeiter/innen von NGOs, oder auch von Anwaltskanzleien etc. sein) und außerdem eine sogenannte „Vertrauensperson“ (Vertrauenspersonen sind nicht Vertreter des Asylwerbers, sie begleiten diesen nur zu einem bestimmten Termin).

Unbegleitete minderjährige Asylwerber haben außerdem das Recht, dass von Anfang an bei ihren Befragungen sogenannte Rechtsberater, später dann Mitarbeiter/innen der Jugendämter, die ihre gesetzliche Vertretung übernommen haben, anwesend sind. Sie dürfen also im Gegensatz zu volljährigen Asylwerbern/innen nicht alleine befragt werden.

Wie erhält man Informationen zum Stand eines Asylverfahrens?

Asylwerber/innen selbst oder ihre – bei der Behörde schon bekannten, also durch Vollmacht „ausgewiesenen“ – Vertreter/innen können bei der BFA entweder telefonisch Auskunft zum Verfahrensstand begehren (z.B.: „Ist

dieses Verfahren überhaupt noch anhängig, oder ist es schon erledigt?“ oder: „Gibt es schon einen Termin für das nächste Interview?“ o.ä.), oder aber telefonisch einen Termin zur Akteneinsicht vereinbaren.

Wegen des Rechts auf Datenschutz einerseits und wegen des Amtsgeheimnisses andererseits sind die Mitarbeiter/innen des BFA aber nicht verpflichtet, Informationen telefonisch zu erteilen. Wenn telefonisch keine oder nicht genügend Auskunft erlangt werden kann, kann / muss ein Termin für eine Akteneinsicht vereinbart werden. Damit die Mitarbeiter/innen des BFA den entsprechenden Akt überhaupt auffinden können, benötigen sie entweder Namen und Geburtsdatum der/s Asylwerbers/in oder die „Geschäftszahl“ seines Akts – beide finden sich u.a. auf der Grünen oder der Weißen Karte.

Wie lange dauert ein Asylverfahren?

Eigentlich ist im Gesetz vorgesehen, dass das BFA innerhalb von maximal 6 Monaten über einen Asylantrag entscheiden müsste. Dieselbe Entscheidungsfrist gilt auch für das Bundesverwaltungsgericht – BVwG für den Fall einer Beschwerde.

Das österreichische Asylsystem war aber bis vor kurzem nur auf ca. 20.000 bis 25.000 Fälle pro Jahr ausgelegt, im Jahr 2015 haben ca. 90.000 Menschen in Österreich Asyl beantragt. Alleine aus dem Jahr 2015 waren zum Jahreswechsel 2015/16 mehr als 60.000 Verfahren unerledigt.

Viele Asylwerber/innen – insbesondere jene aus Syrien – erhalten immer noch relativ rasch (innerhalb weniger Wochen oder Monate) Asyl. In anderen Fällen kann es aber Monate dauern, bis überhaupt das erste Interview zu den eigentlichen Fluchtgründen durchgeführt wird. Vereinzelt kann es sogar mehrere Jahre dauern, bis das BFA über einen Asylantrag einen ersten Bescheid erlässt.

Asylverfahren haben so gut wie immer mit der konkreten Situation in einem anderen Staat (dem Heimatland) zu tun. Die Abweisung von Asylanträgen muss ordentlich und sauber begründet sein. Das setzt voraus, dass nicht nur die allgemeine Situation im Heimatland ermittelt wurde, sondern häufig auch, dass die konkreten Angaben der/s Asylwerbers/in vor Ort überprüft werden. Diese Überprüfungen und die Notwendigkeit, so gut wie alles mindestens einmal, wenn nicht sogar mehrmals zu übersetzen, führt auch in Zeiten, in denen in Österreich relativ wenig Asylanträge gestellt werden, zu vergleichsweise langen Verfahrensdauern.

Schließlich können beim BFA noch weitere Faktoren wie Personalfluktuations, Krankenstände, Schulungen von Mitarbeiter/innen u.v.m. dazu führen, dass auch ganz gleich gelagerte Anträge in einem Fall rasch, im zweiten Fall aber sehr langsam erledigt werden.

2.7 Der Bescheid

Über einen Asylantrag muss am Ende mit Bescheid – also schriftlich! – entschieden werden. Dieser Bescheid muss, sofern dem BFA der Aufenthaltsort der/s Asylwerbers/in bekannt ist, diesem persönlich zugestellt werden. Das kann entweder im Wege der Ausfolgung durch Polizeibeamte geschehen, oder im Wege der Zustellung durch die Post. Achtung: Solche Bescheide sind persönlich auszufolgen! Trifft die/der Mitarbeiter/in der Post den Adressaten nicht persönlich an, wird dieser Bescheid beim nächsten Zustellpostamt hinterlegt und im Postkasten eine „Hinterlegungsanzeige“ („gelber Zettel“) hinterlegt. Fristen (insbesondere Beschwerdefristen), die durch hinterlegte behördliche Schriftstücke ausgelöst werden, beginnen schon mit dem Tag der Hinterlegung zu laufen und nicht etwa erst mit dem Tag, an dem das Schriftstück tatsächlich abgeholt wurde.

Was steht alles in einem Asylbescheid?

Österreichische Asylbescheide enthalten folgende Merkmale bzw. Teile:

- die Geschäftszahl (sie sollte, wenn irgend möglich, im Fall einer Beschwerde angegeben werden, damit klar ist, gegen welche Entscheidung genau Beschwerde geführt wird);
- das Datum (auch das Datum sollte aus demselben Grund in einer Beschwerde angeführt werden);
- den Titel „Bescheid“ (tatsächlich tragen alle Asylbescheide in Österreich auf der ersten Seite oben diesen Titel);



- den „Spruch“ – das ist die eigentliche Entscheidung in ihrer Essenz, im Asylverfahren muss der Spruch in eine der/m Asylwerber/in verständliche Sprache übersetzt sein;
- die Begründung und
- die Rechtsmittelbelehrung (also eine Information darüber, wann und wo gegen die Entscheidung Beschwerde erhoben werden kann).

Wird dem Antrag einer/s Asylwerbers/in zur Gänze stattgegeben (also: Asyl im engeren Sinn gewährt), muss dieser Bescheid nicht näher begründet werden (das ist übrigens nicht nur in Asylverfahren so, sondern in allen Verwaltungsverfahren). Bescheide, mit denen einer/m Asylwerber/in Asyl zuerkannt wird, sind daher sehr kurz.

Wird auch nur ein Teil des Begehrens einer/s Asylwerbers/in abgewiesen (zB.: kein Asyl gewährt, wohl aber subsidiärer Schutz), muss diese Abweisung aber ausführlich begründet werden. Solche Bescheide haben oft 30 bis 40, manches Mal sogar um die 100 Seiten. Die Begründung derartiger Entscheidungen zerfällt regelmäßig in folgende Teile:

- die Wiedergabe der Interviews der/s Asylwerbers/in;
- die Feststellungen der Behörde zur Identität der/s Asylwerbers/in;
- die gesammelten Feststellungen der Behörde zu allgemeinen Situation im Heimatland der/s Asylwerbers/in;
- die sogenannte Beweiswürdigung (also die Begründung, warum die Behörde der/m

Asylwerber/in in bestimmten Punkten geglaubt, in anderen Punkten aber nicht geglaubt hat) und schließlich

- die rechtliche Würdigung.

Welche Teile eines Asylbescheides sollte ein/e Asylwerber/in unbedingt kennen?

Zunächst natürlich den „Spruch“, also die Entscheidung im engeren Sinn – diese Entscheidung wird aber ohnehin in eine dem Asylwerber verständlichen Sprache übersetzt. Zum zweiten, die sogenannte Beweiswürdigung, also jene Passage, in der die Behörde ausführt, warum sie der/m Asylwerber/in in bestimmten Punkten geglaubt, in anderen Punkten aber nicht geglaubt hat. Diese Passage ist für das weitere Verfahren – falls der/die Asylwerber/in nämlich eine Beschwerde einlegt – von zentraler Bedeutung. Der/die Asylwerber/in sollte sich daher jedenfalls diesen Teil des Bescheides übersetzen lassen (während z.B. die rechtliche Würdigung für Asylwerber/innen selbst zunächst nicht von großer Bedeutung ist. Auch die umfangreichen Feststellungen zu allgemeinen Situationen im Herkunftsland sind im Vergleich zur Beweiswürdigung von nachrangiger Bedeutung).

2.8 Beschwerden

Spricht ein Asylbescheid eine „Zurückweisung“ des Asylantrages und zugleich die Rücküberstellung in einen anderen EU-Staat (gemäß der Dublin-III-Verordnung) aus, beträgt die Frist für eine Beschwerde eine Woche ab Zustellung.

Wird der Asylantrag „abgewiesen“ (das heißt: Österreich hat sich zwar als zuständig erachtet, das Asylverfahren zu führen, nimmt aber an, dass die betroffene Person keinen Schutz benötigt), beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen ab Zustellung. Achtung: diese Fristen beginnen schon mit einer Hinterlegung des Bescheides und nicht erst mit seiner Abholung zu laufen.

Wird innerhalb dieser Frist eine Beschwerde erhoben, muss in weiterer Folge das Bundesverwaltungsgericht über diese Beschwerde entscheiden.

Eine Beschwerde gegen einen Asylbescheid sollte am besten schriftlich, mit der Post per eingeschriebenem Brief oder per Telefax (Sendebestätigung aufbewahren!) erhoben werden.

Eine Beschwerde muss angeben, gegen welchen Bescheid Beschwerde geführt wird (Geschäftszahl und Datum des Bescheides), warum man eine andere Entscheidung möchte und welche andere Entscheidung man möchte. Eine Beschwerde ist an die Behörde zu schicken, die den Bescheid erlassen hat (Name und Adresse finden sich im Briefkopf des Bescheides. Da das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA zwar etliche Außenstellen hat, aber rechtlich nur eine Behörde ist, macht es aber nichts, wenn man eine Beschwerde irrtümlich an eine andere Außenstelle des BFA geschickt hat als jene, von der der Bescheid kommt).

2.9 „Bleiberecht“, Integration und Mobilität

Muss ein Flüchtling Deutsch können oder sich integriert haben, um in Österreich bleiben zu dürfen?

Nein. Von der Frage der Schutzbedürftigkeit immer(!) strikt zu unterscheiden, ist die Frage der Integration – liegt Schutzbedürftigkeit (und die Zuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren) vor, muss Österreich Schutz auch gewähren, egal, wie gut dieser Mensch Deutsch kann oder sich sonst integriert hat. Liegt keine Schutzbedürftigkeit vor, führt auch eine sehr gut gelungene Integration nicht zur Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz (kann aber unter gewissen Umständen zur Gewährung eines anderen Aufenthaltstitels – „Bleiberecht“ – führen).

Allerdings: Wer schwere Straftaten („Verbrechen“ – das sind Straftaten, für die mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind) begangen hat, kann als asyl- oder schutzunwürdig angesehen werden. Menschen, denen im Heimatland Verfolgung im Sinn der GFK oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, dürfen zwar selbst dann nicht ohne weiteres dorthin abgeschoben werden, es kann aber sein, dass sie nur eine „Duldungskarte“ erhalten, die sie wesentlich schlechter stellt als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte (vor allem: kein Zugang zum Arbeitsmarkt!).



Was ist das „Bleiberecht“?

„Bleiberecht“ ist eigentlich kein rechtlicher Begriff, sondern einer, der in der öffentlichen Diskussion vor ca. 10 Jahren entstanden ist.

Er beschreibt ein eigenes Aufenthaltsrecht, das nach langer Aufenthaltsdauer – zB bedingt durch ein über viele Jahre unerledigtes Asylverfahren – und entsprechender Integration Menschen auch dann verliehen werden kann, wenn sie Österreich eigentlich verlassen müssten (z.B. weil ihr Asylantrag zur Gänze und endgültig abgewiesen wurde).

Ab wann wird „Integration“ von Bedeutung für das „Bleiberecht“?

In der Regel erst ab einem Aufenthalt in Österreich von rund fünf Jahren. Wer deutlich kürzer in Österreich gelebt hat, darf selbst bei sehr guten Sprachkenntnissen und auch sonst hochgradiger Integration nicht damit rechnen, dass ihm / ihr ein sogenanntes Bleiberecht eingeräumt wird.

Das BFA ist aber angewiesen, bei allen Asylwerbern immer nach Faktoren zu fragen, die dieses „Bleiberecht“ betreffen (FreundInnen in Österreich, Sprachkenntnisse, Kontakte, Mitgliedschaft in Vereinen etc.). Wirklich bedeutsam werden diese Faktoren aber wie gesagt erst nach Jahren des Aufenthalts. Asylwerber/innen, die erst seit einigen Monaten in Österreich leben, ist daher in aller Regel nicht damit geholfen, wenn Mitschüler/innen, Leh-

rer/innen u.a.m. sich auf Unterschriftenlisten, Petitionen u.a. für ihr Bleiben aussprechen.

Dürfen sich Asylwerber in Österreich frei bewegen?

Ja. Jedenfalls dann, sobald ihr Verfahren zugelassen wurde („Weiße Karte“). Es ist daher möglich, Schüler/innen, die sich in einem Asylverfahren befinden, innerhalb (!) Österreichs auf Schulveranstaltungen aller Art mitzunehmen.

Dürfen Asylwerber/innen sich in Europa frei bewegen?

Nein. Selbst wenn Asylwerber/innen für die Dauer des Verfahrens in Österreich selbst vorläufig aufenthaltsberechtigt sind, berechtigt sie das nicht zum freien Grenzübertritt. Schüler/innen, die sich noch im Asylverfahren befinden, können daher auf Schulveranstaltungen, die einen Grenzübertritt notwendig machen, nicht ohne Weiteres mitgenommen werden. Sogar für die bloße Durchreise durch das Gebiet eines Nachbarstaates (z.B.: „Deutsches Eck“) müsste vorher bei den Behörden dieser Nachbarstaaten um entsprechende Genehmigungen (Visum o.ä.) angesucht werden.

3. Alltag und Strukturen

Seit Ende 2015 befinden sich rund 80.000 Personen in Österreich in der Grundversorgung. Wien und Niederösterreich sind derzeit die einzigen Bundesländer, die die Quoten erfüllen.



3.1 Die Grundversorgung

Österreich ist verpflichtet

- Asylwerber/innen während des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (siehe Asylverfahren),
 - Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung und
 - Personen, die aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbar sind
 - wenn sie den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten, eine angemessene Unterkunft und Betreuung bereitzustellen.
- Seit 2004 existiert in Österreich ein flächendeckendes System der Flüchtlingsversorgung, die so genannte Grund-

Leistungen innerhalb der Grundversorgung umfassen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe: max. € 150,- pro Jahr (meist in Form von Gutscheinen)
- Schulbedarf für Schüler/innen: max. € 200,- pro Schuljahr (meist in Form von Gutscheinen)
- Schulfahrtkosten
- Information, Beratung und Betreuung
- Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen
- Angebote zur Tagesstruktur

Die Kosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern nach einem Schlüssel von 60:40 geteilt. Die Unterbringung und Betreuung wird von den Ländern organisiert.

Das Bundesministerium für Inneres ist zuständig für die Erstaufnahme der neuankommenden Asylwerber/innen und für die Abwicklung des Asylverfahrens.



Die Versorgung der Asylwerber/innen nach erfolgter Erstabklärung und Zulassung zum Asylverfahren fällt in den Kompetenzbereich der neun Bundesländer. In den Erstaufnahmestellen (Traiskirchen und Thalham), die vom Bund betrieben werden, erfolgt eine Erstversorgung und medizinische Abklärung, welche ein Anamnesegespräch mit einem/r AllgemeinmedizinerIn sowie die Abklärung des Impfstatus bzw. die Ergänzung von weiteren anbietet. Je nach Anamnese erfolgt auch eine Untersuchung zur Abklärung einer möglichen Tuberkulose-Erkrankung entweder per Röntgen oder Erregerkultur. Nach der Erstversorgung und Zulassung zum Asylverfahren werden die Flüchtlinge in den neun Bundesländern untergebracht und versorgt.

3.2 Formen der Unterbringung und Versorgung während des Asylverfahrens

Personen, die einen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen haben, werden meist organisierten Unterkünften zugewiesen.

Es gibt auch die Möglichkeit in privaten Wohnräumen unterzukommen.

Unterkunftgeber können private Betriebe, wie Gasthäuser und Hotels oder NGOs wie Caritas, Diakonie, Volkshilfe oder Arbeitersamariter Bund sein. Für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft erhält der Unterkunftgeber pro Person und Tag maximal € 19,-.

Die unterstützenden Maßnahmen der Grundversorgung endet nach einer Übergangsfrist von vier Monaten. Kann danach der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden, so kann beim zuständigen Sozialzentrum Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) beantragt werden.

3.2.1 Vollversorgung

In der Vollversorgung werden Flüchtlinge in einem sogenannten „Notquartier“ untergebracht, in welchem ihnen neben der Unterkunft auch die Verpflegung in Form von drei Mahlzeiten am Tag zur Verfügung gestellt wird. Der Quartiersgeber erhält pro Flüchtling einen Tagsatz von bis zu € 19 und stellt dafür Unterkunft und Verpflegung bereit. Die Flüchtlinge erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von € 40 pro Person.

3.2.2 Selbstversorgung in organisierter Unterbringung

Werden Flüchtlinge in einem Quartier untergebracht, in dem sie sich selbst versorgen müssen, werden die Flüchtlinge nicht verköstigt sondern erhalten Verpflegungsgeld. Der Quartiersbetreiber erhält pro Flüchtling einen Tagsatz in Höhe von € 19, muss davon aber den Flüchtlingen das Verpflegungsgeld, (je nach Bundesland zwischen € 5,50 bis max. € 7) ausbezahlen. Bei Minderjährigen sind es maximal € 121 monatlich.

3.2.3 Selbstversorgung in Privatwohnung

Neben der Unterbringung der Flüchtlinge in einem organisierten Quartier gibt es noch die Möglichkeit, dass Flüchtlinge in eine Privatwohnung ziehen. Diese Möglichkeit ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Flüchtlinge bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten und abzusehen ist, dass ihnen Aufenthalt gewährt wird. Der Mietzuschuss für eine Einzelperson beträgt hier maximal € 120,- pro Monat, eine Familie erhält einen maximalen Zuschuss von € 240. Erwachsene erhalten ein Verpflegungsgeld von € 200, Minderjährige € 90 pro Monat, mit welchem die Miete, die Betriebskosten, das Essen sowie alle sonstigen Ausgaben bezahlt werden sollen.

3.2.4 Bestimmungen für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Im Asylverfahren sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, kurz UMF, alle Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil oder kein/e sonstiger Obsorgeberechtigte/r anwesend ist. Für diese Kinder und Jugendlichen bestehen Sonderbestimmungen.

Im Zulassungsverfahren werden unbegleitete Minderjährige von Rechtsberater/innen in den Erstaufnahmestellen vor der Behörde vertreten. Wird das Asylverfahren zugelassen, ist der gesetzliche Vertreter die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes, in dem das Kind bzw. der Jugendliche untergebracht ist.

Für unbegleitete Minderjährige besteht im Regelfall eine Beschwerdefrist von vier Wochen gegen die Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Nach der Zulassung zum Asylverfahren werden UMF in sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht, die von der Grundversorgung finanziert werden. Die Jugendwohlfahrt engagiert sich nur teilweise. Die meisten Betreuungsplätze werden von NGOs bereitgestellt.

Die Standards in der Betreuung von UMF sind nicht einheitlich und liegen in den meisten Fällen weit unter den in der Jugendwohlfahrt üblichen Betreuungsstandards.

Die Tagsätze für UMF sind erheblich niedriger als jene in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Während letztere erst bei € 120 pro Tag beginnen, liegen sie bei UMF-Betreuungsstellen zwischen € 39 und € 77.

Während der Dauer des Asylverfahrens werden die Minderjährigen im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungsstelle oder in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, untergebracht und betreut. In Österreich gibt es derzeit rund fünfzig Stellen, die ihren Schwerpunkt auf die Betreuung von UMF, haben. Sozialpädagog/innen und Sozialarbeiter/innen sorgen für einen geregelten Tagesablauf und kümmern sich darum, dass die Jugendlichen die Sprache lernen, die Schule besuchen oder eine Ausbildung erhalten. Da einige UMF in ihrer Heimat keine oder nur schlechte Schulbildung erhalten haben,



sind die Möglichkeiten in Richtung Bildung oft sehr begrenzt.

Auch mangelnde Deutschkenntnisse erschweren die Aufnahme in eine Schule. UMF besitzen jedoch das Recht auf Schulbildung.

Der direkte Einstieg in die Berufswelt ist in Österreich für unbegleitete Minderjährige nicht möglich. Da Lehrstellen bewilligungspflichtig sind, ist eine Lehre für UMF daher meist nur in so genannten Mangelberufen eine Option.

3.3 Sonstige Informationen

Ein Quartierwechsel oder eine Abmeldung

sind nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landesflüchtlingsbüros möglich. Hält sich ein/e Asylwerber/in nicht am zugewiesenen Wohnort auf, wird die Grundversorgung beendet.

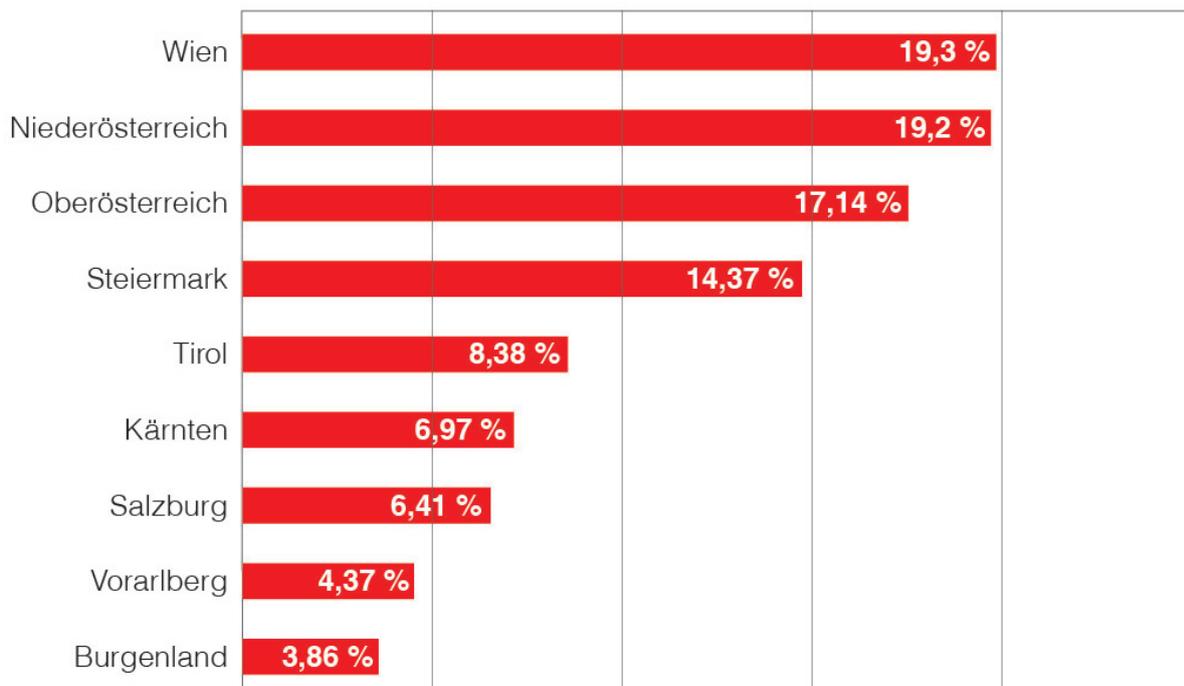
Notwendige zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote?

Für Flüchtlinge mit psychischen Erkrankungen, mit Traumata oder für Folterüberlebende besteht in jedem Bundesland ein spezielles Therapieangebot. Berücksichtigung finden bei entsprechenden ärztlichen Befunden körperliche Erkrankungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf verursachen. Weiters muss entsprechende Unterbringung und Betreuung von besonders verletzlichen Personen, beispielsweise von alleinstehenden Müttern, Schwangeren oder Gebrechlichen gegeben sein.

Erhalten die Asylwerber/innen

Deutschkurse?

Das ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Erwachsene Flüchtlinge erhalten, wenn überhaupt, meist nur sehr wenige Stunden, die von den Unterkunftgebern von den €



Grundversorgungsquote der Länder in Prozent Oktober 2015

3. Alltag und Strukturen

10,- Freizeitgeld pro Person und Monat finanziert werden. Besser ist die Situation dort, wo NGOs oder private Initiativen Deutschkurse organisieren bzw. finanzieren. In Tirol organisiert die für die Betreuung zuständige Soziale Dienste GmbH Deutschkurse in den Quartieren und ermöglicht den Flüchtlingen auch Prüfungen bis zu A2 Niveau.

Dürfen Asylwerber/innen arbeiten?

Asylwerber/innen dürfen grundsätzlich keiner normalen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Erlaubt sind nur Saisonbeschäftigung und Erntearbeit. Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte gemeinnützige Beschäftigung, die mit einem geringen Anerkennungsbeitrag (€ 3,- bis € 5,- pro Stunde) abgegolten wird. Die gemeinnützige Arbeit bietet bei richtiger Abwicklung vor allem den Vorteil, dass die Asylwerber/innen Kontakte zur Bevölkerung knüpfen können, was wiederum die Integration erleichtert.

Was passiert, wenn ein Asylbescheid da ist?

Bekommt ein Flüchtling Asyl oder subsidiären Schutz, erhält die betroffene Person unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach längstens vier Monaten muss sie ihr Grundversorgungsquartier verlassen. Die Asylberechtigten haben meist kein Geld, um die verlangten Kautionen für Wohnungen zu bezahlen, sie können oft noch nicht gut Deutsch, sind nicht mobil, da sie sich kein Auto leisten können und finden dementsprechend schwer einen Job. Ausreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt, haben sie Zugang zu AMS-

Schulungsmaßnahmen und erhalten Unterstützung bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Startwohnungen für anerkannte Flüchtlinge wären hier eine wichtige Maßnahme, um den Flüchtlingen auch nach der Anerkennung zu menschenwürdigen Wohnverhältnissen zu verhelfen. Wichtig wäre auch ein System für die soziale und berufliche Integration um anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

Wie kann man sich die Unterbringung einer Familie in einem Grundversorgungsquartier vorstellen?

Eine durchschnittlich vier bis fünf köpfige Familie lebt in einem ca. 15 bis 20 m² Zimmer mit Stockbetten, einem Kühlschrank, einem Kasten und einem Tisch. Pro Stockwerk gibt es Sanitäreinrichtungen sowie eine Gemeinschaftsküche, die von etwa 25 bis 30 Personen genutzt werden. Aufgrund von Platzmangel werden Mahlzeiten im Zimmer verzehrt. Ebenso dient der private Raum zum Lernen und Hausaufgaben machen. Rückzugsmöglichkeiten gibt es kaum.

Gemeinschaftsräume wie Spielzimmer oder Seminarräume können nur unter Aufsicht genutzt werden.

Wie lange leben Asylwerber/innen in einem Grundversorgungsquartier?

Einige sind erst ein paar Wochen in Österreich, wenn sie z.B. direkt aus Traiskirchen kommen, andere wiederum ein paar Jahre. Wie lange Asylwerber/innen in einem Quartier wohnen, ist von unterschiedlichen Faktoren



abhängig und reicht von einigen Wochen manchmal sogar über mehrere Jahre.

Wie funktioniert das Zusammenleben?

Viele unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen wohnen gemeinsam auf engstem Raum. Wie in jeder Wohngemeinschaft kommt es dabei zu Herausforderungen. Oft sind es Missverständnisse, unterschiedliche Lebensstile, die aufeinandertreffen, oder das Gefühl zu kurz zu kommen, wenn die Ressourcen knapp sind.

Wie nehmen Kinder die Wohnsituation wahr?

Kinder gehen ganz individuell mit der Wohnsituation um. Auf der einen Seite sind immer andere Kinder zum Spielen da. Außerdem besteht die Möglichkeit, durch Angebote wie z.B. Nachhilfe betreut zu lernen. In einer privaten Unterkunft wäre dies schwierig zu organisieren.

Auf der anderen Seite benötigen Kinder auch den Raum, sich individuell auszudrücken und zu entfalten und natürlich auch Rückzugsmöglichkeiten. Der Platzmangel macht sich bei Kindern besonders durch die Stimmung und Anspannungen bemerkbar.

Wie kann man sich die Unterbringung eines UMFs vorstellen?

Unbegleitete Minderjährige werden in Wohngemeinschaften zu maximal 15 Personen untergebracht. Manchmal befinden sich drei solcher Wohngemeinschaften in einem Haus. Die meisten Zimmer sind mit 1-2, maximal 3

Betten ausgestattet, manche haben ein eigenes Bad mit WC. Es gibt eine Küche und einen gemeinsamen Aufenthaltsraum.

sechs Betreuer/innen sind für eine WG zuständig. Rund um die Uhr ist ein/e Dienstbetreuer/in für die Jugendlichen da.

Worin bestehen die Unterschiede zwischen begleiteten Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen?

Der große Unterschied besteht in der Unterbringung. Unbegleiteten Jugendlichen steht mehr Privatsphäre zu. Außerdem gibt es im Jugendbereich andere Tagesätze, was sich positiv auf einen höheren Betreuungsschlüssel auswirkt.

Wer sind die Bezugspersonen des begleiteten Minderjährigen? Wie sieht die Betreuung aus?

Jede Person und jede Familie hat eine/n Betreuer/in. Diese/r unterstützt im Alltag und koordiniert oder organisiert alternative Unterstützungsangebote. Bindungen entstehen, Beobachtungen werden angesprochen, Empfehlungen gegeben – die Entscheidung trifft die jeweilige Person aber immer selbst. Bezugspersonen der Kinder sind die Eltern.

Die meisten Eltern kümmern sich um ihre Kinder. Viele versuchen ihre Kinder zu unterstützen, sind aber überfordert. In vielen Belangen können sie auch keine Hilfe sein, weil ihnen selbst das Wissen fehlt. Umso mehr sind die Kinder und Jugendlichen auf Unterstützung und Förderung außerhalb der Familie angewiesen.

3. Alltag und Strukturen

Eine interessante Rolle kommt hierbei auch den Freiwilligen zu, die sich langfristig regelmäßig einer Aufgabe mit den Kindern oder Jugendlichen widmen. Neben der Rolle als Vertrauensperson haben sie vor allem eine große Vorbildwirkung.

An wen wenden sich Lehrer/innen?

Ansprechperson für Lehrer/innen sind in erster Linie die Eltern. Bei der Übersetzung und Erklärung von Nachrichten im Mitteilungsheft können die Betreuer/innen helfen. Ob die Nachrichten nun gelesen werden oder ob Eltern am Elternabend teilnehmen, können die Betreuer/innen nicht beeinflussen.

Ebenso unterstützen sie bei diversen Besorgungen wie z.B. Einkaufslisten für den Schulanfang.

Wenn die Kommunikation mit den Eltern nicht funktioniert, besteht immer die Möglichkeit sich an den/ die Betreuer/in zu wenden.

Wer sind die Bezugspersonen des begleiteten Minderjährigen? Wie sieht die Betreuung aus?

Jeder Jugendliche hat einen Bezugsbetreuer. Dieser führt z.B. das Erstgespräch und Entwicklungsgespräche, in denen es um Perspektiven und Bildung geht.

Im Zentrum steht besonders bei unbegleiteten Minderjährigen die Bindungsarbeit. Wie eng diese Bindung letztendlich ist, hängt von der Persönlichkeit und den Bedürfnissen des Jugendlichen ab.

Ein wichtiger Punkt in der Betreuung ist es auch mit den Lehrer/innen in Verbindung zu

treten und sich auszutauschen – beide Seiten erhalten dadurch wertvolle Informationen.

Integration findet statt, wenn Flüchtlinge auf Österreicher/innen treffen. Das bedeutet Integration findet vor allem in den Schulen statt. Auch 16 und 17-jährige wollen zur Schule gehen. Das ist für sie viel interessanter, als ein Deutsch-Kurs – wo sie wieder nur auf Flüchtlinge treffen und hat einen sehr hohen Stellenwert. Häufig gelingt es den Bezugsbetreuer/innen Schulen zu finden, die sich bereit erklären, einen oder mehrere junge Flüchtlinge aufzunehmen.

Was könnte für die Kinder schwierig sein?

Was können Lehrer/innen bedenken?

Stellt die Volljährigkeit im Schulkontext ein Problem dar?

Die Entscheidung, ob ein/e Schüler/in trotz Volljährigkeit an der Schule bleiben darf obliegt der Schule. Ebenso wie die Entscheidung eine/n Schüler/in nach der Schulpflicht aufzunehmen. Das einzige, was sich bei Volljährigkeit ändert, sind Wohnen und Zuständigkeit.



4. Trauma bei Kindern

Die Einschulung von schulpflichtigen Flüchtlingskindern stellt Pädagogen/innen nicht nur vor sprachliche Herausforderungen. Oft müssen die Kinder neben dem Spracherwerb, und dem Einfinden in eine neue Klassengemeinschaft auch traumatische Erfahrungen verarbeiten, was unter anderem Auswirkungen auf ihre Konzentration und die Schulleistungen hat und den Alltag in der Schule erschweren kann.

Zuwendung von Seiten der Pädagogen/innen ohne den Schüler/innen dabei zu viel Sonderbehandlung zukommen zu lassen, Aufklärung und eine schnellstmögliche Einbindung in die Klassengemeinschaft kann den Kindern dabei helfen, sich Orientierung zu verschaffen und sich sicher zu fühlen.

4.1 Trauma

Ein psychisches Trauma ist die Verletzung der Seele durch ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes (kurz oder lang anhaltend), das/die bei nahezu jedem Menschen eine tiefgreifende Verzweiflung hervorrufen würde.
(ICD 10- Weltgesundheitsorganisation 1994)

Wenn die Medizin von einem Trauma spricht, bezeichnet sie eine Verletzung oder Schädigung des Körpers. Die psychologische Übersetzung beschreibt die Auseinandersetzung mit einer Situation, in der sich ein Mensch so schutzlos fühlt, dass weder Flucht noch Verteidigung möglich sind bzw. nicht zu einem Rückgang der Bedrohung führen.

Dieser traumatische Zustand geht mit einschneidender Angst und Hilflosigkeit einher und kann zu einer Minderung des Selbst- und Weltverständnisses, in Folge zu psychischen Erkrankungen führen. Trotzdem gilt, dass nicht jeder Mensch nach einer traumatischen Situation auch eine psychische Erkrankung entwickelt. Das bedeutet also, dass ein schlimmes Ereignis potentiell traumatisierend sein kann, aber es nicht zwangsläufig sein muss.

Im Krieg oder unter politisch unterdrückenden Verhältnissen entstandene Traumata wirken weit über die Dauer des unmittelbar lebensbedrohlichen Ereignisses hinaus. Aus psychologischer Sicht bedeutet eine Traumatisierung einen tiefen, alles verändernden Einschnitt. Das gewohnte Leben, Wertvorstellungen und Lebenseinstellungen werden ab dem Zeitpunkt der Traumatisierung in Frage gestellt.

4.1.1 Kriegserlebnisse bei Kindern

- Tod der Eltern oder naher Verwandter, Zeuge oder Zeugin von Ermordung, zum Morden gezwungen werden, Folter Erschießung, Vergewaltigung,
- Bombardierung, Raketenbeschuss, Granaten, Explosionen,

4. Trauma bei Kindern

- Armut, Hunger, Deprivation und Unterernährung
- Flucht, Verlust von Haus und Heimat, langfristige Trennung von den Eltern, Kidnapping, gehören für Kinder in Kriegsgebieten zum Alltag

Kriegserlebnisse können bei Kindern und Jugendlichen sowohl mentale als auch körperliche Folgen haben, weil diese Ereignisse außerhalb der normalen Lebenserfahrung eines jungen Menschen liegen und sie sie dadurch vollkommen unvorhersehbar treffen. Es kommt zu einem gewaltsamen Bruch in einer besonders sensiblen Lebensphase, in der die Entwicklung der eigenen Identität, in der Beziehung zu Gleichaltrigen aus dem Umfeld immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dabei spielen nicht nur die eigenen Verluste, sondern auch das Ungleichgewicht der psychischen Struktur der Eltern eine wesentliche Rolle.

Eine häufige psychische Erkrankung, die nach solchen Ereignissen diagnostiziert wird, ist die Posttraumatische Belastungsstörung.

Die Posttraumatische Belastungsstörung umfasst folgende Kernsymptome:

- **Das Wiedererleben des traumatischen Ereignisses:**
Erinnerungen an ein Ereignis drängen immer wieder hervor und belasten.
- **Das Vermeiden von Situationen, die an das ursprüngliche traumatische Ereignis erinnern:**

Es wird versucht, Situationen, Orte, Gespräche oder Gedanken aktiv zu vermeiden, die an das traumatisierende Ereignis erinnern, da das Wiedererlebte sehr belastend ist.

- **Andauernde Erregtheit:**

Kinder sind körperlich angespannt, reizbar, ungeduldig und haben häufig Wutausbrüche.

Traumatische Erlebnisse können Kinder und Jugendliche auch reifen lassen. So kann es vorkommen, dass sie früher als Gleichaltrige lernen Verantwortung zu übernehmen. Der Verlust der gewohnten Umgebung erfordert eine Suche nach neuen Beziehungen, Freunden und nach Menschen, die sie annehmen, wie sie sind. Die Erfahrung von Anerkennung ermuntert Kinder und Jugendliche offen, neugierig und sensibel zu sein. Hingegen kann es bei weiteren Verlusten, Stress und Unsicherheiten durch z.B. Ablehnung zu einer Verstärkung der Traumatisierung kommen.

Traumata können also ganz unterschiedliche Auswirkungen haben. Wesentlich bei der Beschreibung der Folgen ist, immer die subjektiven Faktoren eines Kindes und Jugendlichen und die objektiven Faktoren der erlebten Situation zu berücksichtigen.

4.1.2 Mögliche Symptome bei Kindern

Kinder, die Fluchterfahrung gemacht haben, unterscheiden sich in ihrer Vielfalt an Fähigkeiten, Bedürfnissen und Persönlichkeiten nicht von anderen Kindern. Symptome wie Angst,



Aggression, depressive Verstimmung oder psychosomatische Erkrankungen entsprechen zwar denen österreichischer Kinder, sollten aber im Zusammenhang mit der Flucht gesehen werden.

Faktoren wie die traumatischen Erfahrungen der Flucht, die Traumatisierung der eigenen Eltern, der unsichere Rechtsstatus, häufiger Orts- und damit verbundener Schulwechsel erhöhen das Ausmaß der Belastung. Hinzu kommt die finanzielle Not und die beengten Wohnverhältnisse sowie die Folgen von Migration bzw. Flucht, wie zum Beispiel das Gefühl fremd zu sein, Herausforderungen im Spracherwerb und kulturelle Differenzen.

Oft müssen sie ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen und Aufgaben übernehmen, die nicht altersgerecht sind, wie zum Beispiel die Verantwortung für Geschwister oder Vermittlerrollen zur Außenwelt zu übernehmen. Während der Pubertät sind Betroffene besonders verletzlich, weil die Eltern oftmals selbst psychisch schwer belastet sind und ihre Sicherheit gebende Rolle nicht immer erfüllen können.

Anzeichen wie Konzentrationsstörungen, Abwesenheitszustände, Isolation, Müdigkeit aufgrund von Schlafstörungen, depressive Symptome, aber auch aggressives Verhalten, lassen auf den ersten Blick eine Traumatisierung nicht gleich als solche erkennen. Symptome können stark oder schwach, unmittelbar nach dem Ereignis auftreten, aber auch bis zu mehrere Wochen und sogar Jahre später begin-

nen. Es können einige wenige oder mehrere Anzeichen gleichzeitig hervortreten.

Die therapeutische Betreuung von Flüchtlingskindern ist häufig zufällig und abhängig vom Engagement von Kindergärtner/innen, Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen, Ärzt/innen, Therapeut/innen und der Eltern.

Symptome von Trauma in vier Ebenen:

Gefühlsebene: Traurigkeit, Schuld, Angst, Gefühle der Verlassenheit, Hilflosigkeit, Leere, Taubheit, Wut, Lustlosigkeit, Sorge oder gedrückte Stimmung

Gedankenebene: Zwangsgedanken, Verwirrung, „Neben-sich-stehen“, Konzentrationsprobleme, Halluzinationen, Kontrollverlust, kurze Gedächtnisstörungen, filmartige Rückblenden an das Erlebnis

Körpersebene: Übelkeit, Engegefühle, Übersensibilität der Sinne, Atemlosigkeit, Energiemangel, Müdigkeit, Zittern, Herzrasen, Schwindel, Kopfschmerzen, Appetitverlust

Verhaltensebene: Schlafstörungen, Alpträume, Essstörungen, sozialer Rückzug, Weinen, Desorientierung, Hektik, Aggressivität, psychomotorische Hemmung, Stottern, Klammern, Schreckhaftigkeit, Impulsivität, Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, Vermeidung von Erinnerungen an das Trauma

4.1.3 Trauma und Trauer

Obwohl es im Allgemeinen durchaus versuchsweise gibt, Trauer in Phasen einzuteilen, muss man sich immer vor Augen halten, dass jeder Mensch auf individuelle und einzigartige Weise trauert. Im Vergleich zu Erwachsenen kann der Prozess des Trauerns bei Kindern schneller abgeschlossen und zwischen den einzelnen Trauerphasen mehr Raum für Erholung notwendig sein.

Im Begriff Trauer lassen sich unterschiedliche Gefühle wie Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung, Angst, Schuldgefühle aber auch Wut, Einsamkeit und Sehnsucht zusammenfassen. Je nach Herkunft und Tradition gibt es unterschiedliche Tabus und Formen des Umgangs mit Trauer.

Auch wenn Reaktionsformen auf den ersten Blick ähnlich wirken, sich sogar eine Vermischung von Gefühlsausdrücken zeigt, ist es wesentlich, in der Arbeit mit traumatisierten Kindern immer das Bewusstsein für den Unterschied zwischen Trauma und Trauer zu halten.

Die Posttraumatische Belastungsstörung kann z.B. Einfluss auf den Trauerprozess haben, in dem dieser erschwert bzw. vollkommen behindert wird. Unterstützende Wirkung erfährt das Kind nur, wenn der Schmerz und das Traurigsein zugelassen werden können.

Einen Verlust zu verarbeiten ist besonders für Jugendliche schwierig. Das alte Gerüst der Kindheit hält nicht mehr und ein neues, er-

wachseneres, hat noch keine stabilen Formen angenommen.

Während der Pubertät wird der Tod generell als etwas Sinnloses und Ungerechtes erachtet und religiöse bzw. kulturelle Bräuche sind in diesem Alter oft nicht angenommen. Oftmals können Sinnkrisen auftreten. Hier wird die Unterstützung von Gleichaltrigen hilfreicher erlebt als die von vertrauten Erwachsenen.

4.1.4 Umgang mit traumatisierten Kindern

Traumatisierte Kinder und Jugendliche brauchen Integration, Stabilisierung, Sicherheit und Unterstützung bei der Bearbeitung des Erlebten. Als Lehrkraft kann man sich bei der Vermittlung von Angeboten einbringen, für die Verarbeitung eines Traumas sollte man aber unbedingt professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Auch wenn manche Flüchtlinge im Herkunftsland nur wenige Schuljahre absolvieren konnten: Schule kennen sie alle. Es ist etwas Vertrautes, wenn auch die Form und der Umgang oftmals erklärungsbedürftig sind.

Die Schule kann und muss den Kindern und Jugendlichen Sicherheit geben. Kinder können in der Schule andere soziale Erfahrungen machen als in den Flüchtlingsunterkünften, sie können Stabilisierung, Orientierung und Integration erfahren.



Lehrer/innen haben eine große Bedeutung, weil sie einen Bezugspunkt darstellen, an dem sich das Kind zuerst einmal orientieren kann. Sie tragen durch ihr Auftreten und ihre pädagogische Kompetenz maßgeblich dazu bei, dass das Kind sich sicher und frei fühlt.

Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen brauchen viel Verständnis, Geduld und Strukturen, die ihnen Sicherheit geben. Lehrer/innen ermöglichen ihnen im Schulalltag eine Stabilisierung, wenn es ihnen gelingt, im Blick auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen bereits Kontinuität oder kleinste Fortschritte zu würdigen.

Was kann helfen:

- Fördern des Vertrauens zu den eigenen Fähigkeiten und in die Klassengemeinschaft
- Gespräche und Nähe anbieten ohne sie einzufordern, Trost und Rückzug ermöglichen ohne alleine zu lassen
- Alltagsrituale und Struktur durch wiederkehrende Abläufe einführen
- Grenzen aufzeigen
- Selbstwert stärken
- Erfolgserlebnisse ermöglichen
- Klare und verständliche Regeln mit bekannten Konsequenzen für die ganze Klassengemeinschaft
- Keine Duldung von Gewalt

4.1.5 Umgang mit dem Thema in der Klassengemeinschaft

Die Klassengemeinschaft sollte auf die Möglichkeit vorbereitet werden, dass unter den neuen Klassenkolleg/innen, Kinder oder Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen sind. Schüler/innen fällt es leichter zu verstehen, wie Traumata entstehen können, wenn man das Thema aus dem Erfahrungsbereichen der eigenen Lebensrealität erarbeitet, wie z.B. Anhand von Unfällen oder Naturkatastrophen. Dadurch ist es leichter nachzuvollziehen, wie jeder Mensch ein Trauma entwickeln kann, wie wichtig ein „normaler“ Alltag ist und wie die Schule dabei helfen kann, den neuen Kolleg/innen dies zu ermöglichen.

Sowohl der Einzelne als auch die Klassen brauchen Unterstützung im Umgang mit dem Thema sowie Sicherheit und Aufmerksamkeit. Dies wird durch das Bewusstsein um die besondere Situation und das Informieren über den weiteren Verlauf und Umgang mit Ereignissen vermittelt. Schüler/innen sollten wissen, dass Lehrer/innen für sie da sind.

- **Auf sich achten**

Gerade als Bezugsperson muss man auf sich selbst zu achten lernen und rechtzeitig auf erste Anzeichen für zu starke „Berührung“ oder Überforderung reagieren.

Mögliche Indizien, an denen man an sich selbst erkennen könnte, wann es zu viel ist, könnten Nervosität, Aggression und Angespanntheit sein. Bereits kleine Aufgaben bzw. Dinge empfindet man als mühsam.

- **Mit Kolleg/innen sprechen**

Eine wesentliche Ressource kann ein Gespräch mit KollegInnen über belastende Erfahrungen, Gespräche etc. sein. Ein unmittelbarer Austausch mit KollegInnen, bei dem das Erzählte nicht zwangsläufig wiedergegeben werden muss, hilft dabei, zum Ausdruck zu bringen, dass etwas anstrengend oder belastend war.

- **Abgrenzen – Privates und Berufliches trennen**

Rituale, die dabei helfen nach der Arbeit erfolgreich zu entspannen, können ganz individuell ausfallen. Insbesondere nach Tagen, in denen man starken Belastungen ausgesetzt war, könnte es hilfreich sein, nicht direkt nach Hause zu gehen, sondern z.B. ein Stück zu Fuß zu gehen, um wieder zur Ruhe zu kommen und das Erlebte gedanklich nicht mit nach Hause zu nehmen.

- **Auszeiten- Ausgleich In der**

Freizeit bewusst einen Ausgleich zu schaffen, der nichts mit der Arbeit oder dem Thema zu tun hat.

- **Kraft schöpfen**

Aktivitäten, die einem Freude bereiten können dabei helfen, die Energiereserven **aufzutanken**.

Ein Leistungsabfall kann eine natürliche Folgereaktion sein und sollte nicht überbewertet werden. Die Schüler/innen sollten genügend Zeit bekommen, um wieder zu sich zu finden. Es ist in Ordnung, wenn sie in diesem Zeitraum abwesend wirken oder reizbarer sind. Wichtig ist hierbei, dass das Verhalten aufmerksam und über einen längeren Zeitraum beobachtet wird.

Eindrücke über das Verhalten und Leistungen sollten regelmäßig mit den Eltern und Kolleg/innen besprochen werden, um gegebenenfalls weitere Unterstützung zu suchen.

4.2 Strategien, um mit der Herausforderung umzugehen

Ein zentrales Thema bildet die Frage nach den individuellen Strategien und Ressourcen, um mit beruflichen Belastungen, insbesondere durch die Konfrontation mit Traumata der Schüler/innen umgehen zu können.



5. Auseinandersetzung mit der Thematik in der Klassengemeinschaft

Ist Österreich ein Einwanderungsland? Brauchen wir Zuwanderung oder kommen zu viele Asylwerber/innen zu uns? Wie gehen wir damit um? Und wie kann Integration gelingen?

Der Umgang mit Migrant/innen und vor allem mit Asylwerber/innen wird in Österreich immer wieder heiß diskutiert. Das Thema „Integration“ ist ein Dauerbrenner in der politischen Auseinandersetzung und in den Medien. Spätestens seit den Entwicklungen in den vergangenen Jahren kann der Eindruck entstehen, dass sich die Gesellschaft in zwei Lager spaltet. Die einen, denen die Gesetzgebung und Handhabung nicht restriktiv genug ist, und die anderen, die die Willkommenskultur forcieren und gegen Abschiebungen demonstrieren.

Auch Kinder und Jugendliche beschäftigen sich mit der Thematik, bekommen sie doch täglich die unterschiedlichen Meinungen, Ängste und Argumentationen zu Hause, auf der Straße oder im Internet mit.

Nicht erst seit dem Schulstart im September 2015 sind auch Kinder in Klassen, die aus Kriegs- und Krisengebieten wie Syrien, Afghanistan oder dem Irak nach Österreich geflüchtet sind – seither jedoch vermehrt. Um die Schulen bei der Eingliederung der Flüchtlingskinder zu unterstützen, setzt das Bil-

dungsministerium verschiedene Maßnahmen wie Sprachförderkurse, Alphabetisierung, muttersprachlicher Unterricht, Erwachsenenbildung und psychosozialer Unterstützung. Anregungen und methodische Anleitungen, wie man die Klassengemeinschaft auf den oder die neue/n Schüler/in vorbereitet, werden hier erläutert. Themen wie Migration, Asyl, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus im Unterricht zu behandeln und bestehende Strukturen zu nutzen, um Integration ohne großen Aufwand im Klassenzimmer lebbar zu machen, soll wichtiger Bestandteil bei der Aufbereitung dieser Thematik in einer Klassengemeinschaft sein.

Weiterführende Informationen zur Thematik befinden sich in der Sammlung an Link- und Literaturtipps am Ende dieser Unterlage, sowie laufend ergänzt auf der Website www.schulpsychologie.at/asylsuchende.

5.1 Vorbereitende Maßnahmen

Die kulturelle Vielfalt unserer Gesellschaft macht die Förderung entsprechender Kompetenzen, mit dieser umgehen zu können, immer notwendiger. Bildungseinrichtungen wie auch Jugendorganisationen spielen hierbei eine entscheidende Rolle.

Sie haben die Möglichkeit und Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den richtigen Umgang mit Fremdheit und Differenz zu vermitteln. Ziel soll es sein, Vielfalt als etwas Positives zu erkennen und diese schätzen zu lernen.

Wissensvermittlung

Wissen bedeutet, ein Thema kompetent zu vermitteln, sich mit unterschiedlichen Standpunkten auseinandersetzen und Vorurteilen, die häufig auf Unwissenheit beruhen, begegnen zu können. Um das Thema Flucht und Asyl im Unterricht zu behandeln, ist es für Lehrer/innen unausweichlich, sich Wissen anzueignen.

Möglichkeiten der Behandlung des Themas Flucht und Asyl im Unterricht

Je nach Schulart eignen sich unterschiedliche Schulstunden oder Unterrichtsfächer, sinnvoll auch fächerübergreifend, Asyl und Flucht als Unterrichtsthema zu behandeln. Dabei sollten Ziele klar abgegrenzt und passende Methoden genutzt werden.

Besonders gut eignen sich Projekttage oder Projektwochen für den Beginn der Auseinandersetzung mit dem Thema.

Je nachdem welche Unterrichtsfächer als passend erachtet werden, kann im jeweiligen Unterricht die Arbeit fortgesetzt werden. Ganz wesentlich dabei ist, dass sich Lehrer/innen im Vorfeld mit dem Thema Flucht und Asyl beschäftigen und sensibilisiert werden. Idealerweise sollten sie zunächst selbst an Weiterbildungen bzw. Workshops teilnehmen, um nicht unbeabsichtigt selbst Vorurteile wiederzugeben.

Erst dann sollten Schüler/innen sowie Eltern als Zielgruppe definiert werden.

Zielsetzung

Die Ziele der Auseinandersetzung mit Flucht und Asyl im Unterricht sollen drei Aspekte umfassen:

- die Erzeugung eines Perspektivenwechsels bzw. von Empathie
- Wissensvermittlung
- das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten.

Perspektivenwechsel bzw. Empathie:

Die Perspektive soll auf die Ursachen für Flucht gelenkt werden und so das Verständnis für die Beweggründe von Flüchtlingen gefördert werden. Dies kann sich über Themenbereiche der Fluchthintergründe wie zum Beispiel Fluchtursachen und Fluchtwege bis hin zur Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Asylwerber/innen in Europa und Österreich erstrecken. Ziel ist, dass die Schüler/innen eine neue Perspektive kennen lernen, indem sie über den eigenen Tellerrand blicken und andere Lebensgeschichten und Lebenshintergründe kennenlernen. Im besten Fall schaffen es die Schüler/innen, sich in die Situation von Flüchtlingen bzw. Asylwerber/innen hineinzusetzen und so Empathie zu entwickeln.

Methoden-Beispiele:

- Die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Asylwerber/innen im Vergleich zu der eigenen. Beispielsweise durch das Abkleben und fiktiven Einrichten mit not-



wendigen Wohngegenständen von 6qm Wohnfläche.

- Selbstreflexionsübung: Warum würdest du auswandern? Und dann vertiefend: Warum würdest du flüchten?

Literatur-Beispiele:

- Aliyahs Flucht oder Die gefährliche Reise in ein neues Leben von Güner Yasemin Balci, Bonn 2015
- Reinhard Kleist: Der Traum von Olympia. Die Geschichte von Samia Yusuf Omar
- Schiffbruch von Wolfgang Grenz / Julian Lehmann / Stefan Keßler, Bonn 2015
- Zuhause kann überall sein von Irena Kobald, 2015
- Nuri und der Geschichtenteppich von Andrea Karimé

Film- Beispiele:

- Kusturica, Nina [Regie]: Little Alien Wien: Mobilefilm Produktion, 2010. - 94 Min. Dokumentarfilm
- Riahi, Arash T. [Regie]: Ein Augenblick Freiheit Wien: Hoanzl, 2012. - 107 Min. Spielfilm
- Anna, Amal & Anousheh: Mädchen zwischen Rollenmustern und Selbstbestimmung Bern: Filme für eine Welt|Bildungsstelle der AG Hilfswerke, 2007. - 160 Min. Spielfilm, Dokumentarfilm
- BAOBAB – Globales Lernen: anderswo daheim: Chancen und Herausforderungen der multikulturellen Gesellschaft. 9 Filme und Begleitmaterial für Unterricht und Bildung Wien: BAOBAB - Globales Lernen, 2013. - 127 Min.

Wissensvermittlung:

„Wissen schafft Brücken“ – ein Bild, das in vielen Themenbereichen Anwendung findet - so auch im Themenbereich von Flucht und Asyl. Wissen schafft den Raum zur Auseinandersetzung mit anderen Menschen und deren Geschichte. Es schafft einen Rahmen, der lehrreich ist und Neugierde wecken kann. Das Ziel der Wissensvermittlung im Unterricht kann darin bestehen, die im ersten Schritt gemachten Erfahrungen zu vertiefen, Gedanken und Gefühle zu dem Thema gemeinsam zu reflektieren, in einen Kontext setzen und Vorurteile zu entkräften.

Workshops:

- Altersgerechte Workshops zu Themen wie Migration, Flucht und Asyl, Identität und Vorurteile zum Beispiel durch Vereine und Organisationen oder lokale Initiativen, die sich im Bereich von Flucht und Asyl engagieren
- Argumentationstrainings um Vorurteilen entgegen zu wirken

Theoretische Auseinandersetzungen:

- Auseinandersetzung mit den weltweiten Fluchtbewegungen im Verhältnis zu den Asylanträgen in der EU und/oder in Österreich
- Auseinandersetzung mit der Entstehung und Entwicklung des Grundrechts auf Asyl durch die Auseinandersetzung mit der Verfolgung während des Nationalsozialismus
- Auseinandersetzung mit der europäischen Migrationspolitik und den dazugehörigen Maßnahmen wie: FRONTEX, Dublin-III-

5. Auseinandersetzung mit der Thematik in der Klassengemeinschaft

Verordnung, Grenzzäune und –anlagen, den Bedingungen in anderen EU-Staaten wie zum Beispiel Griechenland und Italien

Handlungsmöglichkeiten:

Ein nächster Schritt ist die aktive Arbeit in den Schulen, die auch über den Schulalltag hinausgehen kann. Der theoretische Zugang zu dem Thema ermöglicht den Schüler/innen, sich Basiswissen anzueignen und eine Vorstellung von der Lebenswelt von Asylwerber/innen zu bekommen. Wichtig ist aber auch, den Schüler/innen zu ermöglichen, aktiv mit dem Thema umzugehen. So können sie sich zum Beispiel im Sinne einer demokratischen Schule, einbringen, Einfluss nehmen und Erfahrungen sammeln.

Die Methodik

Die Methoden unterscheiden sich hinsichtlich des Aktivitätsgrades und sollten abhängig von der Unterrichtssituation zum Einsatz kommen. Dabei müssen die Ziele der Erzeugung von Empathie und der Wissensvermittlung nicht zwangsläufig voneinander getrennt sein.

Handlungsmöglichkeiten

Aktionen für Asylwerber/innen:

- Umsetzung einer Benefizveranstaltung an der Schule, wie z.B. ein Schulkonzert zugunsten einer Flüchtlingseinrichtung
- Sammelaktionen um den Bedarf einer Einrichtung zu decken oder eine Familie zu unterstützen
- Projekte zum Thema organisieren, Nachbarschaft oder Gemeinde einladen um Bewusstsein zu schaffen

Aktionen mit Asylwerber/innen:

- gemeinsames Kochen oder Musizieren
- Umsetzung eines gemeinsamen Projektes, wie z.B. die Neugestaltung des Schulhofes oder eines Gemeinschaftsraumes in einer Einrichtung

Unterstützung von Asylsuchenden:

- Bildungspatenschaften
- Deutschkurse
- Schüler/innentandems
- Vermittlung zu Vereinen

5.2 Unterstützende Maßnahmen

Der erste Schultag ist für jede/n Schüler/in mit Aufregung und Unsicherheiten verbunden. Für Flüchtlingsfamilien ist der erste Schultag eine ganz besondere Herausforderung und auch oft mit Ängsten und Unsicherheit verbunden.

Diesen Unsicherheiten und Ängsten kann man meistens mit kurzen, aber klaren Informationen begegnen. Klassenlehrer/innen können sich als Ansprechpartner/in vorstellen und den Ablauf des ersten Schultages erklären.

Sprache

Je schneller ein/e Schüler/in die Sprache erlernt, umso leichter kann man ihn/sie in den regulären Unterricht einbeziehen. Wesentlich ist hierbei bestimmt der gezielte Sprach- und Förderunterricht. Vor allem aber lernen Kinder den regelmäßigen Umgang mit der Sprache, wenn sie Gelegenheit zum richtigen Sprechen und Hören haben.



Wie schnell der/die Schüler/in die Sprache erlernt, hat im Wesentlichen damit zu tun, ob er/sie unbelastet ist, wie komplex der Wortschatz sein muss und ob es täglich genügend Möglichkeit gibt, fehlerfreies Deutsch zu hören.

Zu empfehlen wäre das Einführen eines Patenschafts- bzw. Buddysystem innerhalb der Klasse oder der Schule. Wenn möglich, übernimmt die Patenschaft für eine/n neue Schüler/in ohne Sprachkenntnisse eine Schülerin oder ein Schüler aus demselben Herkunftsland oder mit derselben Muttersprache.

Der/Die Schüler/in kann eventuell Übersetzen und bei der Grammatik helfen.

Auch eine gemeinsame Fremdsprache wie z.B. Englisch kann herangezogen werden.

Auch dann, wenn sich niemand findet, der sich mit dem/der neuen Schüler/in verständigen kann, können zuverlässige, empathische Schüler/innen diese wichtige Aufgabe übernehmen. Die Patenschaften sollten so lange bestehen, bis sich die Schülerin oder der Schüler in wenigen Worten auf Deutsch verständigen kann.

Flüchtlingskinder brauchen und wollen keine Sonderbehandlung, aber eine sensible Behandlung. Anerkennung von Mitschüler/innen und Freundschaften haben eine große Bedeutung, denn Kinder, die soziale Einbindung erfahren, tun sich auch mit anderen schulischen Anforderungen leichter.

Zur Erinnerung: Als Folge eines möglichen Traumas und/oder von Trauer kann es zu

Konzentrationsstörungen bei (Flüchtlings)kindern kommen. Dadurch kann es manchmal länger dauern, bis die Sprache erlernt wird. Das ist nicht ungewöhnlich und ist keinesfalls ein Zeichen von geringer Intelligenz.

Klassengemeinschaft, Anerkennung und Wertschätzung

Jegliche Aktivitäten, bei denen Sprache eine wesentliche Rolle spielt, bieten dem/der Schüler/in die Chance, Anerkennung von ihren Mitschüler/innen zu bekommen und sich zu integrieren.

Alle Gruppen- und Ballspiele eignen sich, auch ohne Worte in Kontakt zu kommen. Einfache Karten- oder Brettspiele sind leicht zu lernen, und fördern die Gemeinschaft. Auch kreative Aktivitäten wie Malen oder Basteln geben dem/ der Schüler/in die Möglichkeit Gefühle auszudrücken. Vielleicht hat er/sie in seiner/ihrer Heimat auch ein Musikinstrument erlernt und es besteht die Möglichkeit, dieses weiter zu spielen. Wenn sich herausfinden lässt, was dem Kind vertraut ist, kann man daran anknüpfen. Altbekanntes gibt Sicherheit.

Klare Worte

Jedes Land hat seine unausgesprochenen Regeln, die man beigebracht bekommt und verinnerlicht. Menschen aus anderen Kulturen, die andere Regeln gelernt haben, müssen sich erst an das neue Umfeld gewöhnen. Anstands- und Höflichkeitsregeln können in fremden Kulturen anders ausfallen. Was in

5. Auseinandersetzung mit der Thematik in der Klassengemeinschaft

Österreich ein Zeichen des Respekts ist, kann an anderer Orts als unhöflich gelten. Zu Erklären warum man will, dass der/die Schüler/in dieses oder jenes tun soll, hilft dem/der Schüler/in dabei zu verstehen und die Dinge richtig einzuordnen. Klare Worte unterstützen dabei, die unterschiedliche Regeln des Respekts schneller zu lernen und zu begreifen.

Erzählungen

Gerade in Volksschulen erzählen Schüler/innen nach Feiertagen oder Ferien von kleinen Ereignissen, Festen, Geburtstagsgeschenken oder dem Urlaub. Aber Achtung: Nicht jedes Kind kann toll feiern, bekommt Geschenke oder kann in den Urlaub fahren. Nichts zu berichten, ist dann besonders schwer. „Erweiterte Fragestellungen“, schaffen allen Kindern den Raum von Erlebtem erzählen zu können. Zum Beispiel: „Wer möchte von seinem lustigsten Erlebnis aus den Ferien berichten?“

Elternarbeit

Wenn es der Rahmen erlaubt, kann das Miteinbeziehen der Eltern in die Klasse eine große Hilfe und Unterstützung sein. Viele Eltern sind unsicher, ob und wie sie auf Flüchtlingsfamilien zugehen können. Sprachbarrieren spielen hier eine große Rolle. Für beide Seiten kann es eine Erleichterung sein, wenn die Kontakte über die Schule vermittelt werden. Das kann ohne viel Aufwand z.B. über einen Elternabend geschehen. Von positiver Interaktion zwischen den österreichischen Familien und Familien aus anderen Ländern profitieren vor allem die Kinder, weil durch diesen Kontakt eine Freizeitvielfalt angeboten wird, die in

ihrem alltäglichen Umfeld vielleicht ganz neue Einblicke eröffnet.

Kommunikation mit Betreuer/innen

Eltern können aufgrund der neuen Anforderungen verunsichert sein, was sich manchmal auch in Form einer Abwehrhaltung ausdrücken kann. Je nach Herkunftsland fällt es manchen Eltern schwer, das österreichische Schulsystem mit seinen vielen Freiheiten und einer anderen Form der Disziplin und Regeln zu verstehen. Wenn die direkte oder indirekte Kommunikation mit den Eltern nicht funktioniert, besteht immer die Möglichkeit mit Betreuer/innen aus z.B. Grundversorgungseinrichtungen Kontakt aufzunehmen.

Materielle Unterstützung

Da die Mittel für Freizeitgestaltung in der Grundversorgung ungleich niedrig sind, ist die Teilnahme an Schulausflügen oft sehr schwer. Eventuell besteht die Möglichkeit über den Elternverein Schüler/innen zu fördern und dadurch die Teilnahme zu ermöglichen. Gerade wenn es um größere Veranstaltungen wie Schulwochen geht, haben Schüler/innen ein Bewusstsein für ihre finanzielle Situation und sprechen aus Scham nicht mit ihren Eltern bzw. Betreuer/innen darüber.

Auch hier besteht die Möglichkeit mit Betreuer/innen in Kontakt zu treten und gemeinsam eine Lösung zu finden.

Initiativen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF) hat zur Unterstützung von Flücht-



lingskindern und –jugendlichen mehrere Maßnahmen gesetzt. Eine davon ist die Erweiterung der psychosozialen Unterstützung an und für Schulen mit „Mobilen interkulturellen Teams“. Diese multiprofessionellen Teams aus PsychologInnen, SchulSozialarbeiter/innen und PädagogInnen helfen Schulen dabei, die Aufgabe der Integration bestmöglich zu bewerkstelligen. Sie werden direkt vor Ort an den Schulen tätig und sind sowohl Kooperationspartner als auch Vermittler von Hilfestellungen.

Weitere Initiativen des BMBF sind:

- Erwachsenenbildung: Bildung für junge Flüchtlinge
- Lehrgang „Übergangsstufe an BMHS für Flüchtlinge“
- Sprachförderkurse
- Mobile interkulturelle Teams (MIT)

Diese Initiativen werden nun im Einzelnen kurz vorgestellt.

5.2.1 Erwachsenenbildung: Bildung für junge Flüchtlinge

Basisbildungsmaßnahmen für 1200 Teilnehmer/innen im Jahr 2016 in allen Bundesländern

Ziele

- Schaffung eines Basisbildungsangebots für asylwerbende 15- bis 19-jährige Flüchtlinge, das sich an den Programmdetails der Initiative Erwachsenenbildung orientiert:

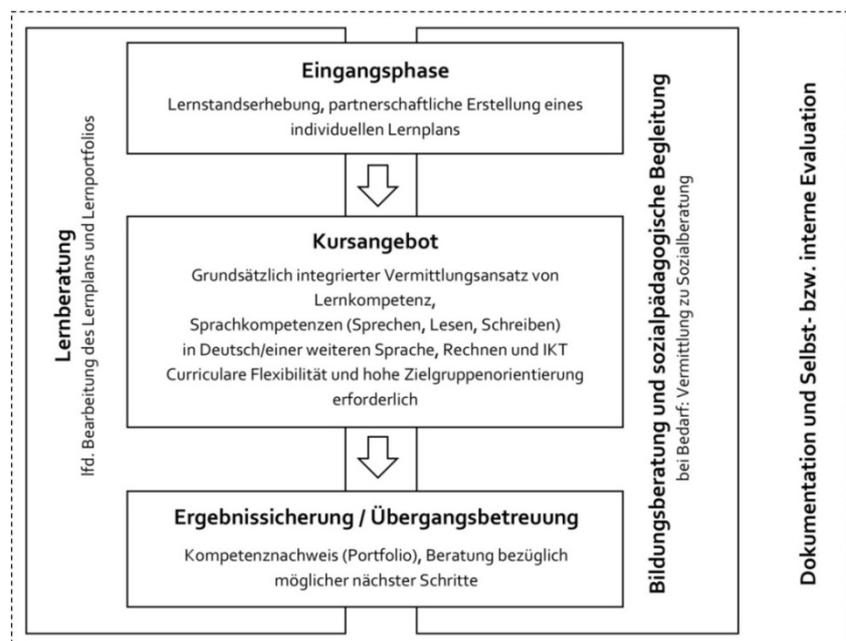
Sprachkompetenz in Deutsch (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen und IKT, Lernkompetenz

- Anschlussmöglichkeiten in das österreichische Bildungssystem und den Arbeitsmarkt (Information und grundlegende Orientierung sowie Nahtstellenbetreuung zur Weitervermittlung in aufnehmende Stellen)
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe

Zielgruppe

Asylwerbende Flüchtlinge im Alter von 15 bis 19 Jahren mit Basisbildungsbedarf (50 % Mädchenanteil), die weder eine Schule besuchen, noch in AMS Maßnahmen oder in Länderinitiativen aufgenommen werden.

Darstellung der Bildungsmaßnahmen



- Schematische Darstellung des Bildungsangebotes in der Initiative Erwachsenenbildung

5. Auseinandersetzung mit der Thematik in der Klassengemeinschaft

- Regionale Vernetzung aller Stakeholder, Bewusstseinsbildung, Qualitätssicherung
- Einbeziehung von Ehrenamtlichen zur Unterstützung der Flüchtlinge: Workshops für Ehrenamtliche, begleitende Austausch- und Reflexionsgruppen

Informationen:

Zentrale Beratungsstelle Basisbildung
www.basisbildung-alphabetisierung.bildungsentwicklung.com/projekte-2/zentrale-beratungsstelle-basisbildung/
Alfatelefon 0800 244 800
office@bildungsentwicklung.com

5.2.2 Übergangsstufe an BMHS

Vierzig berufsbildende mittlere und höhere Schulen, verteilt über ganz Österreich, führen seit Dezember 2015 ein bis zwei Lehrgänge (Stand Februar 2016) zur „Übergangsstufe für Flüchtlinge“. Es ist ein Angebot für asylwerbende Jugendliche mit einem Pflichtschulabschluss, das vorerst bis Juni/Juli 2016 begrenzt finanziert wird.

Dieser Lehrgang soll nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen, die zwischen 16 Jahren bis 24 Jahren alt sind, ermöglichen, mit einem Übergangsjahr in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schulstufe oder eine duale Lehr- ausbildung einsteigen zu können. Ziel ist es, damit eine Berufsbildung zu ermöglichen und Arbeitsmarktfähigkeit zu gewährleisten.

Gleichzeitig stellt dieses Angebot den Beginn einer Inklusionsstrategie und Schulpolitik für

Flüchtlinge bzw. Migrantinnen und Migranten dar.

Der Lehrgang ist ein Bildungsangebot im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Träger ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen. Er wird an den Schulen von den Lehrer/innen vor Ort nach einem vorgegebenen Curriculum unterrichtet. Die Gruppengröße beträgt zwischen 15 und 20 Jugendlichen.

Es sind 31 Unterrichtsstunden pro Woche vorgesehen. Hauptaugenmerk liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache, einer Wiederholung der Allgemeinbildung und einer fachlichen Orientierung: ein Drittel der Stunden entfällt so auf Deutsch als Fremdsprache. Neben Englisch stehen auch Persönlichkeitsbildung, Geschichte und Geografie sowie Mathematik und Scientific Basics (Naturwissenschaften) auf dem Lehrplan. Die Jugendlichen sollten in ihrem Heimatland Grundkenntnisse der englischen Sprache erworben haben, um dem Unterricht in den Unterrichtsgegenständen teilweise auch in englischer Sprache folgen zu können. Um eine Orientierung in Richtung Berufsausbildung zu geben, wird auch alternativ je nach berufsbildender Schule, an der der Lehrgang der Übergangsstufe angesiedelt ist, fachpraktischer Unterricht angeboten: Werkstätte und Produktionstechnik, kaufmännisches Praktikum, gastronomisches Praktikum oder Computerpraktikum.

Der Lehrgang „Übergangsstufe für Flüchtlinge“ ist in das schulische Geschehen des jeweiligen Schulstandortes eingebettet, findet



parallel zum Vormittags- oder Nachmittagsunterricht statt und lässt auch zu, dass Teilnehmer/innen des Lehrganges – je nach ihren sprachlichen Kenntnissen der deutschen Sprache – , an einzelnen Unterrichtsstunden des regulären Schulbetriebs teilzunehmen, um eine bestmögliche Integration am Standort zu erreichen.

Trotzdem die Teilnehmer/innen dieses Lehrganges schulrechtlich nicht den Status von Schüler/innen haben, besteht die Möglichkeit der Schülerfreifahrt (Fahrtkosten werden aus der Grundversorgung getragen, siehe Vereinbarung BGB. Nr. 80/2004). Schulbestätigungen für Asylwerber/innen werden von der Schule ausgestellt.

Der Lehrgang schließt mit einer Lehrgangsbestätigung ab. Mit einer positiven Absolvierung aller Unterrichtsgegenstände ist die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule bzw. der Einstieg in das duale System möglich.

5.2.3 Sprachförderkurse

Da davon auszugehen ist, dass Flüchtlingskinder und -jugendliche in ihrem Herkunftsland keinen Kontakt mit der deutschen Sprache hatten, sind sie grundsätzlich als außerordentliche Schüler/innen aufzunehmen. Sofern sie eine allgemein bildende Pflichtschule oder die AHS-Unterstufe besuchen, haben sie die Möglichkeit, während der Dauer des außerordentlichen Status (maximal zwei Jahre) an einem Sprachförderkurs (vgl.

§ 8 e Abs. 1 SchOG) teilzunehmen. Selbstverständlich können auch außerordentliche Quereinsteiger/innen, die erst im Lauf des Schuljahres in eine österreichische Schule eintreten, einem Sprachförderkurs zugeteilt werden.

Für das Schuljahr 2015/16 gelten folgenden Bestimmungen:

Sprachförderkurse haben die Aufgabe, „Schülern von Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch einzelne Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden.“ (§ 8 e Abs. 1 SchOG)

Lehrplangrundlage sind der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler/innen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ (Volksschulen) bzw. die „Besonderen didaktischen Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“ (Hauptschulen/Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen und AHS-Unterstufe) (vgl. Abschnitt II, Kapitel 1: Deutsch als Zweitsprache).

Nach § 8 e Abs. 2 finden Sprachförderkurse im Ausmaß von elf Wochenstunden anstelle

der für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenstände statt. Sie können an öffentlichen Pflichtschulen jedenfalls ab einer Mindestzahl von acht Schüler/innen eingerichtet werden, und zwar im Falle von unterrichtsparallelen Kursen auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend (vgl. § 8 e Abs. 3 SchOG). Eine integrative Führung dieser Kurse bzw. eine Kombination aus unterrichtsparalleler und integrativer Führung ist möglich (vgl. § 8 e Abs. 2 SchOG).

Allgemein bildende Pflichtschulen:

„Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen.“ (§ 8 e Abs. 3 SchOG) Bei der eben zitierten Passage handelt es sich um eine Grundsatzbestimmung. Es wird daher auf die entsprechenden Landesausführungsgesetze verwiesen. Die erforderlichen Personalressourcen werden den Ländern vom BMBF zugeteilt und sind ausschließlich für Sprachförderkurse zu verwenden.

Allgemein bildende höhere Schulen (Unterstufe):

Das BMBF stellt jenen Schulen, die Bedarf anmelden, die erforderlichen Personalressourcen für die Abhaltung von Sprachförderkursen zur Verfügung (vgl. GZ 680/0003-III/6/2015).

Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen:

Sprachförderkurse sind bei einer Mindestzahl

von acht Teilnehmer/innen zu führen, wobei auch Schüler/innen mehrerer Klassen oder Schulstufen zusammengefasst werden können (vgl. § 4a Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung).

5.2.4 Initiative "Respekt und Zusammenleben"

Respekt, Zusammenleben und Gleichstellung von Frauen und Männern, das sind die Ziele der Initiative.

Als Reaktion auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen bietet das Bundesministerium für Bildung und Frauen auch 2016 kostenlose Schulworkshops für alle Schultypen (VS, Sek I, Sek II, Berufsschule) zu den Themen Respekt, Zusammenleben und Gleichstellung von Frauen und Männern an (Erlass des BMBF | OTS Meldung).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule ist mit der Koordination der Workshops beauftragt, die zum Ziel haben, Respekt und Klassengemeinschaft zu stärken, Vorurteile und Stereotypen anzusprechen, sensiblen Sprachgebrauch zu fördern, Geschlechterrollen zu thematisieren sowie Aspekte eines guten, konstruktiven Zusammenlebens im Sinne demokratischer Prinzipien in einer vielfältigen Gesellschaft zu bearbeiten.

Pro Schulstandort sind maximal zwei Workshops möglich. Informationen zu den einzelnen Workshops und zur Anmeldung sind zu



finden unter www.politik-lernen.at/workshopreihe2016

5.2.5 Mobile interkulturelle Teams (MIT)

Ziele

- Konstruktive Integration von Flüchtlingskindern an den Österreichischen Schulen
- Gezielte Unterstützung der Schulen sowie des Lehrpersonals bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingskindern und - jugendlichen in die Schul- und Klassengemeinschaft
- Beratung der Eltern und Unterstützung des familiären Umfelds der Flüchtlingskinder
- Prävention von Ausgrenzung und (ethnischen) Konflikten
- Sicherstellung einer adäquaten (Deutsch-)Förderung für Flüchtlingskinder in den Schulen
- Unterstützung bzw. Ergänzung der Schulpsychologie sowie anderer schulischer Unterstützungssysteme

Maßnahmen

- Präventionsarbeit mit den Schüler/innen, psychologische, sozialpädagogische und soziale Einzelfallhilfe sowie Krisenintervention
- Beratung bzw. sozialarbeiterische und sozialpädagogische Unterstützung von Lehrkräften
- Unterstützung der Schulleitungen und der Schulaufsicht:
 - Beratung bei der Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z.B. Elternabende, Konferenzen)

- Moderation von Konfliktgesprächen
- Beratung für und Hilfestellung bei der Installierung von Sprachstartkursen
- Kontaktherstellung zu außerschulischen Unterstützungsstrukturen und Hilfsorganisationen
- Regionale Vernetzung aller Stakeholder, Bewusstseinsbildung, Qualitätssicherung
- Kommunikation mit Flüchtlingsfamilien, Hilfe bei der Gestaltung von Elternabenden, Information von Eltern in Österreich lebender Kinder

Anforderungsprofil für Mitarbeiter/innen der mobilen interkulturellen Teams

Erforderliche Kompetenzen:

- Grundberuf aus den Bereichen: Pädagogik, Sozialarbeit, Psychologie – Zusatzqualifikationen für die spezifische Tätigkeit sind von Vorteil
- Mehrsprachigkeit: Deutsch + Englisch + möglichst eine weitere zielgruppenrelevante Sprache (z.B. Arabisch, Farsi, Kurdisch, Somali, Türkisch, Französisch)
- Erfahrungen in Teamarbeit, Beratungserfahrung, kommunikative und interkulturelle Kompetenz

Organisatorische Verankerung

- Zentrale Steuerung durch das BMBF, enge Abstimmung mit der Beauftragten der Frau Bundesministerin für Flüchtlingskinder in der Schule und der Organisation von Sprachstartkursen
- Die mobilen Teams sind der Abt. I/9 Schulpsychologie-Bildungsberatung im BMBF unterstellt (Dienstaufsicht) und werden den



5. Auseinandersetzung mit der Thematik in der Klassengemeinschaft

Beratungsstellen bei den LSR/SSR zugeordnet (Fachaufsicht).

- Die Mitarbeiter/innen der mobilen Teams werden beim Verein ÖZPGS (Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich) angestellt.



Konkrete Aufgabenfelder

I. Einzelfallarbeit

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Psychologische Diagnostik	Soziale Einzelfallhilfe, insb. Beratung und Begleitung bei Ausgrenzungsgefahr bzw. -erfahrungen	Lernberatung
Mithilfe bei der Krisenbewältigung		
Beratung bei psychischen Problemen		

II. Präventionsarbeit

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Initiierung von Projekten zum Schulklima	Soziales Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung)	Soziales Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung)

III. Beratung/Unterstützung von LehrerInnen

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Psychologische Beratung	Beratung zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz	Sozialpädagogische Beratung und Teamteaching
Supervision		

IV. Unterstützung Schulleitung und Schulaufsicht

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Beratung bei der Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z.B. Elternabende, Konferenzen)	Kontaktherstellung zu außerschulischen Unterstützungsstrukturen und Hilfsorganisationen	Beratung bei der Planung von Initiativen im Bereich der Nachmittagsbetreuung
Moderation von Konflikten		

V. Arbeit mit LehrerInnenkollegium

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Fortbildung und Beratung bei Schulentwicklungsprozessen	Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz	Fortbildung im Bereich interkulturelle Kompetenz

VI. Elternarbeit

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen und Elternabenden	Kommunikation mit Flüchtlingsfamilien	Informationen zu Lernunterstützungen und Besonderheiten des österreichischen Bildungssystems
	Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen und Elternabenden	

VII. Vernetzungstätigkeit

PsychologIn	SozialarbeiterIn	(Sozial)PädagogIn
Kommunikation und Abstimmung mit:	Regionale Vernetzung und Abstimmung mit :	Regionale Vernetzung und Abstimmung mit :
- schulischen und anderen Unterstützungssystemen	- außerschulischen Hilfsorganisationen	- Sprachförderkräften
- Einrichtungen des Gesundheitswesens	- Behörden aus dem Sozialbereich, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Asylwesens	- Regional Verantwortlichen für Sprachstartkurse
		- Anbietern von Lernhilfe und Sprachförderung im außerschulischen Bereich sowie im Bereich der Erwachsenenbildung

6. Das Österreichische Schulwesen

Einen guten Überblick über das Österreichische Schulwesen bieten die Broschüren „Bildungswege“ und die kompaktere Version „Willkommen in der österreichischen Schule!“. Beide Broschüren wurden vom BMBF in unterschiedlichen Sprachen herausgegeben und sind zum Download zu finden unter www.bmbf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswege.html und www.bmbf.gv.at/schulen/bw/ueberblick/bildungswegekompakt.html. Die kompakte Version kann hier ungekürzt wiedergegeben werden:

„Willkommen in der österreichischen Schule!“

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!

Sie sind erst seit kurzer Zeit in Österreich. Vieles ist neu für Sie – auch das österreichische Schulsystem. Das Bildungsministerium teilt Ihnen daher ein paar grundsätzliche Informationen zum Schulbesuch in Österreich mit. Die Lehrkräfte an der Schule Ihres Kindes beantworten gerne Ihre Fragen und können Sie beraten.

1) Darf mein Kind in die Schule gehen?

Alle Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren, die in Österreich leben, müssen die Schule besuchen, d. h. sie sind *schulpflichtig*. Das gilt auch für Kinder von Asylwerber/innen und Flüchtlingen.

Der Schulbesuch an öffentlichen Schulen kostet nichts. Aber es gibt auch Privatschulen, für die man bezahlen muss.

Sie müssen Ihr Kind an der Schule an Ihrem Wohnort anmelden. Gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind zur *Schülereinschreibung* und nehmen Sie einen Dolmetscher mit, wenn Sie selbst noch nicht gut Deutsch können. Beim Erstgespräch an der Schule kann man Ihnen auch sagen, welche Dokumente Sie vorlegen müssen.

Ihr Kind erhält einen Stundenplan, wo genau steht, wie lange der Unterricht an jedem Tag dauert. Wenn Ihr Kind einmal krank ist, müssen Sie das der Schule melden. Sie können persönlich vorbeischauen, anrufen (lassen) oder ein E-Mail schicken.

Am Ende eines Semesters bekommen alle Schüler/innen eine Schulnachricht, am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Leistungen der Schüler/innen werden mit Noten von 1 bis 5 beurteilt. 1 ist die beste Note, 5 die schlechteste. Kinder, die noch nicht gut Deutsch können, werden nicht benotet.

2) Wer hilft meinem Kind beim Deutschlernen?

Ihr Kind wird seinem Alter entsprechend einer Klasse zugeteilt. Kinder mit unterschiedlichen Muttersprachen werden gemeinsam unterrichtet.

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht oder nur wenig Deutsch können, werden als so



genannte *außerordentliche Schüler/innen* in die Schule aufgenommen. Sie haben zwei Jahre Zeit, sich Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen. In dieser Zeit bekommen sie auch noch keine Noten, können aber trotzdem in die nächste Schulstufe aufsteigen.

Außerordentliche Schüler/innen können an einem sogenannten *Sprachförderkurs* teilnehmen. Sie erhalten dann intensiven Deutschunterricht – entweder in einer Kleingruppe oder in der Klasse durch eine 2. Lehrkraft.

Viele Schulen bieten auch *muttersprachlichen Unterricht* an. Dafür müssen Sie ihr Kind anmelden. Der Unterricht findet meistens in einer Doppelstunde am Nachmittag statt. Fragen Sie, ob es an der Schule Ihres Kindes oder in einer Nachbarschule Unterricht in seiner Muttersprache gibt.

3) Müssen wir die Schulbücher selbst kaufen?

Nein, denn alle Schüler/innen erhalten im Rahmen der *Schulbuchaktion* kostenlose Schulbücher für alle Gegenstände. Zweisprachige Kinder können auch Bücher für Deutsch als Zweitsprache und zweisprachige Wörterbücher bekommen. Wenn Ihr Kind am muttersprachlichen Unterricht teilnimmt, erhält es ebenfalls ein passendes Schulbuch.

4) Welche Schule kommt für mein Kind in Frage?

Schulpflichtige Kinder

Volksschule (VS)

6 bis 10 Jahre

1. bis 4. Schuljahr

Kinder von 6 bis 10 Jahren besuchen 4 Jahre lang die Volksschule. Wenn ein sechsjähriges Kind noch nicht schulreif ist, wird es in die Vorschulstufe aufgenommen. Es hat dann ein Jahr länger Zeit, sich an die Anforderungen der Schule zu gewöhnen.

Neue Mittelschule (NMS)

Allgemeinbildende höhere Schule (AHS) – Unterstufe

10 bis 14 Jahre

5. bis 8. Schuljahr

Nach der Volksschule besuchen die Kinder 4 Jahre lang die NMS oder die Unterstufe der AHS. Wer erst im Alter von 10 oder mehr Jahren nach Österreich kommt, wird sofort dem Alter entsprechend in die NMS oder in die AHS-Unterstufe aufgenommen.

Die NMS muss alle Schüler/innen aufnehmen, aber die AHS kann Bewerber/innen auch ablehnen.

Wer die NMS oder die AHS-Unterstufe nach 4 Jahren erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Schullaufbahn an einer wei-

6. Das Österreichische Schulwesen

terführenden mittleren oder höheren Schule fortsetzen.

Polytechnische Schule (PTS)

14 bis 15 Jahre

9. Schuljahr

Wer keine weiterführende Schule besucht, erfüllt die Schulpflicht an der PTS oder an einer einjährigen Haushaltungsschule. In diesem letzten verpflichtenden Schuljahr werden die Schüler/innen auf das Berufsleben vorbereitet.

Sonderpädagogik

6 bis 15 Jahre

1. bis 9. Schuljahr

Auf schulpflichtige Kinder mit *sonderpädagogischem Förderbedarf* (z. B. blinde oder gehörlose Kinder) wird Rücksicht genommen. Sie können eine Sonderschule besuchen oder – je nach Alter – die Volksschule, die Neue Mittelschule, die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder die Polytechnische Schule oder die einjährige Haushaltungsschule.

Folgende Möglichkeiten gibt es nach der Pflichtschule:

Berufsschule

ab 15 Jahren

Nach Abschluss der Schulpflicht (9 Jahre) können sich junge Menschen für einen Be-

ruf ausbilden lassen. Sie müssen einen Betrieb finden, der sie als Lehrling anstellt, und gleichzeitig die Berufsschule besuchen. Diese dauert genauso lange wie das Lehrverhältnis (2 bis 4 Jahre). In der Berufsschule werden die im Betrieb erworbenen praktischen Fähigkeiten durch theoretische Kenntnisse ergänzt. Die Lehrabschlussprüfung berechtigt zur Ausübung des erlernten Berufs. In Österreich gibt es ca. 200 Lehrberufe.

Jugendliche Asylwerber/innen können eine Lehrstelle nur in einem sogenannten Mangelberuf antreten. Darunter versteht man Berufe, für die dringend Arbeitskräfte benötigt werden.

Weiterführende Schulen

Weiterführende Schulen müssen Bewerber/innen nicht aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der/die SchulleiterIn. Es ist daher für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche oft nicht leicht, ihre Ausbildung aus dem Herkunftsland fortzusetzen, vor allem wenn sie noch nicht Deutsch können. Aber grundsätzlich ist es möglich, auch an weiterführenden Schulen als außerordentliche/r SchülerIn aufgenommen zu werden. Wenn Sie Zeugnisse aus dem Herkunftsland haben, bringen Sie diese bei der Einschreibung mit.

Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)

– Oberstufe

14 bis 18 Jahre

Nach der NMS oder der AHS-Unterstufe können Jugendliche ihre Schullaufbahn an der AHS-Oberstufe fortsetzen. Die AHS vermittelt eine gute Allgemeinbildung. Sie dauert 4 Jahre und endet mit der Reifeprüfung (Matura). Die Matura berechtigt zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen.

Berufsbildende Schulen

Es gibt verschiedene Schularten, z. B. im kaufmännischen, technischen, touristischen oder sozialen Bereich.

Berufsbildende mittlere Schulen (BMS)

14 bis 17 (18) Jahre

Berufsbildende mittlere Schulen (oder Fachschulen) vermitteln berufliche Qualifikationen und Allgemeinbildung. Sie dauern 3 oder 4 Jahre und enden mit einer Abschlussprüfung. Danach kann man ins Berufsleben eintreten oder sich in einem Aufbaulehrgang auf den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule vorbereiten.

Berufsbildende höhere Schulen (BHS)

14 bis 19 Jahre

Berufsbildende höhere Schule vermitteln eine höhere berufliche Ausbildung und eine fundierte Allgemeinbildung. Sie dauern 5 Jahre und schließen mit der Reife- und

Diplomprüfung ab. Diese Prüfung berechtigt zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

6.1 Gesetze und Verordnungen

Die Gesetze und Verordnung zur Regelung der Österreichischen Schule und der Unterrichtspflicht finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at. Einschlägige Texte sind auch auf der Homepage der Schulpsychologie unter www.schulpsychologie.at/asylsuchende zu finden. Dabei handelt es sich um:

- Schulorganisationsgesetz. Dieses Gesetz regelt die Organisation und den Aufbau des österreichischen Schulwesens.
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung StF: BGBl. Nr. 373/1974. Diese Verordnung regelt das Verhalten in der Schule.
- Schulpflichtgesetz. Dieses Gesetz regelt die Unterrichtspflicht.
- Bundes-Schulaufsichtsgesetz. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern.
- Leistungsbeurteilungsverordnung. Diese Verordnung regelt die Leistungsfeststel-



lung und damit die Beurteilung und Benotung von Schüler/innen.

- Aufsichtserlass. Dieser Erlass regelt die Aufsichtspflicht von Schule bzw. Lehrkräften.
- Schulunterrichtsgesetz. Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen zur Aufnahme von Schüler/innen an Schulen sowie die Gestaltung des Unterrichts.

- Erlass zur Aufnahme von nicht-schulpflichtigen Jugendlichen als außerordentliche Schüler/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen.
- Erlass zur Schülerfreifahrt für Asylwerber/innen.
- Erlass zur Regelung der Betreuung von Flüchtlingskindern durch schulfremde Personen; Haftung



7. Literatur, Links und hilfreiche Angebote von Vereinen, Organisationen und Privatinitiativen in Österreich

Die Liste mit diesen Hinweisen wird laufend aktualisiert und ist zu finden unter www.schulpsychologie.at/asylsuchende

Adam, Hubertus und Inal, Sarah 2013: *Pädagogische Arbeit mit Migranten- und Flüchtlingskindern*, Weinheim Basel

Asylkoordination Österreich (Hrsg.) 2015: *asylKOORDINATEN Infoblatt der asylkoordination österreich*, Wien
www.asyl.at/infoblaetter/infoblatt_grundversorgung_0915.pdf [Stand: 2015]

AWO Landesverband Brandenburg e.V. (Hrsg.) 2015: *Ankommen braucht Wissen, Zeit und Struktur!*, Potsdam

Baulig, Andrea 2009: *Wie kann traumatisierten Kindern pädagogisch begegnet werden?*
www.traumapaedagogik.de [Stand: 2015]

BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: *Jahresbilanz 2015*
www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz2015_web.pdf [Stand:2016]

BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Allgemeine Informationen zum Asylwesen in Österreich
www.bfa.gv.at [Stand:2016]

BMI- Bundesministerium für Inneres: *Statistiken des BMI zum Asylwesen*

8. Quellenverzeichnis

www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/statistik.asp [Stand: 2016]

BMFB - Bundesministerium für Frauen und Bildung 2015: *Informationsblätter des Referats für Migration und Schule*

www.bmbf.gv.at/schulen/recht/info1-14-15.pdf?4mrus7 [Stand: 2016]

BMFB - Bundesministerium für Frauen und Bildung: *Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen Beilage zum Rundschreiben 21/2015*

www.bmbf.gv.at/ministerium/rs/2015_21_beilage.pdf [Stand: 2016]

European Commission/ Migration and Home Affairs: *Aktuelle Informationen zu Grenzkontrollen im Schengenraum*

ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/reintroduction-border-control/index_en.htm [Stand: 2016]

Eurostat *Europäische Statistische Datenbank*

ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration [Stand: 2016]

Frahm, Michael für das Ludwig Boltzmann Institut (Hrsg.) 2014: *Zugang zu adäquater Grundversorgung für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive*

Girzikovsky, Andreas für die Schulpsychologie-Bildungsberatung OÖ (Hrsg.) 2015: *Trauma Was tun in der Schule?*

Hagenhoff, Birte für die Landeshauptstadt Düsseldorf/ Zentrum für Schulpsychologie (Hrsg.) 2015: *Akutes Trauma bei Kindern und Jugendlichen*, Düsseldorf

Hemayat - Betreuungszentrum für Folter und kriegsüberlebende: *Allgemeine Informationen zu Traumatisierung von Flüchtlingen und Berichte über die Arbeit mit traumatisierten Erwachsenen und Kindern*

www.hemayat.org/ [Stand:2016]

Holinski, Katrin und Schmidt, Marko für den Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. (Hrsg.) 2014: *Flucht & Asyl Ein Thema im Klassenzimmer*, Dresden

IOM- International Organisation for Migration (Hrsg.) 2016: *Mixed Flows in the Mediterranean and Beyond*

www.iom.int/sites/default/files/situation_reports/file/IOM-Mixed-Migration-Flows-Mediterranean-and-Beyond-14-January-2016.pdf [Stand:2016]

Koppe, Sylvia 2009: *Traumatisierte Kinder im Unterricht und Erziehung*

www.traumapaedagogik.de [Stand: 2015]

Krüger, Andreas und Reddemann, Luise (Hrsg) 2007: *Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie für Kinder und Jugendliche*, Stuttgart



Mainoni-Humer, Helene für den Landesschulrat Salzburg/ Abteilung Schulpsychologie - Bildungsberatung (Hrsg.) 2015: *Traumatisierte Flüchtlingskinder und -jugendliche*

Medical Aid for Refugees (Hrsg.) 2015: *Zwischenbericht zur medizinischen Versorgung der in Österreich ankommenden Flüchtlinge* medicalaidforrefugees.at [Stand: 2015]

Medienservicestelle Neue Österreicher/innen: *Aktuelle Aufbereitung von Daten und Informationen über die Situation von Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich* medienservicestelle.at/migration_bewegt/ [Stand:2016]

Medizin Medien Austria GmbH (Hrsg.) 2015: *Brennpunkt Flüchtlinge*, Wien

Lackner, Regina 2004: *Wie Pippa wieder lachen lernte*, Wien/ New York

Pongratz, Hans Jörg für die Pädagogische Hochschule Steiermark (Hrsg.) 2015: *Bericht Connect2Learn - Lehrveranstaltungen mit Asylwerber/innen an der PH Steiermark*, Graz

Puschmann, Eva für die Schulpsychologische Beratungsstelle Düsseldorf (Hrsg.): *Trauma - Was tun in der Schule?*, Düsseldorf

Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.) 2010: *Asylpolitik in Österreich - Unterbringung im Fokus*, Wien

Sendera, Alice und Sendera, Martina (Hrsg) 2011: *Kinder und Jugendliche im Gefühlschaos – Grundlagen und praktische Anleitungen für den Umgang mit psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen*, Wien

Shah, Hanne und Muhialtin, Golaleh für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg (Hrsg.) 2015 *Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in der Schule*, Stuttgart

UNHCR- United Nations High Commissioner for Refugees: *Laufend aktuelle Daten zu Flüchtlingen, die über die Mittelmeerroute nach Europa kommen* data.unhcr.org [Stand: 2015/2016]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees: *GFK- Liste der Vertragsstaaten* treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en [Stand: 2016]

UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees: *Hintergründe, Aktuelles und Publikationen* www.unhcr.at/ [Stand: 2016]

